

Stefan SCHIMA, Wien

Entflechtung von Staat und Religion

Der Rückgang der Bedeutung gerichtlicher Eide vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung Österreichs vom ausgehenden Mittelalter bis heute

Increasing Separation of State and Religion – A look at the decline in the importance of judicial oaths against the background of legal development in Austria from the late Middle Ages to the present day

Although there is no strict system of separation of church and state in Austria, a decline in the importance of judicial oaths is clearly evident. This can be observed in both the legal and factual areas. The focus of this study of the relevant legal developments is on considerations of equality law. These relate to the equal treatment of religious communities as well as of religion and non-religious beliefs.

Keywords: equal treatment – freedom of belief – freedom of religion – oath – vow

1. Einleitung

Die folgende Darstellung steht im Zeichen rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Überlegungen, wobei auch religionsvergleichende Überlegungen eine bedeutende Rolle spielen.¹

Beim Eid handelt es sich um „die Bekräftigung einer Feststellung oder eines Versprechens“.² In zahlreichen Kulturen wurde und wird der ausdrückliche Bezug zu einer oder mehreren Gottheiten, der mit dieser Bekräftigung verbunden ist, offenkundig. Auch gibt es die

¹ Der Verfasser des vorliegenden Textes bittet daher um Verständnis, wenn er sich im vorliegenden Beitrag von „Wertediskussionen“ fernhält. Im rechtssprachlichen Bereich hat der Wertebegriff vor allem im Zusammenhang mit der Europäischen Union als „Wertegemeinschaft“ Bedeutung erlangt und in der innerstaatlichen Integrationsgesetzgebung Niederschlag gefunden. Letzterer Vorgang ist aus Gründen des Erfordernisses rechtlicher Bestimmtheit als eher kritisch zu betrachten. Siehe dazu SCHIMA, Regierungsprogramm 36.

² GENSICHEN, Eid I, 373. Hier klingt die im römischen Recht stark konturierte Differenzierung zwischen promissorischen und assertorischen Eiden an. Promissorische Eide sind Eide, durch die ein Versprechen bekräftigt wird, das sich auf zukünftiges Handeln oder Unterlassen bezieht. In assertorischen Eiden wird eine Aussage über Geschehenes bekräftigt. Im Wesentlichen wird im Folgenden hauptsächlich von assertorischen Eiden die Rede sein.

Auffassung, dass allein schon der Glaube, der mit dieser Bekräftigung verbunden ist, als religiös wahrgenommen werden kann.³ Damit ist die Frage nach dem Wesen von „Religion“ berührt, dem hier nicht näher auf den Grund gegangen werden kann.⁴ Selbst wenn man den religiösen Aspekt des Eides erst an der Anrufung Gottes festmacht, so ist die Ablegung eines Eides vor Gericht nach österreichischem Recht grundsätzlich als religiöser Akt zu betrachten.⁵ Dies geht aus § 1 des formell noch heute in Geltung stehenden Eidgesetzes von 1868⁶ hervor. Gemäß § 1 bezieht sich dieses Gesetz auf Zeugen und „Sach- und Kunstverständige“ im Zivil- und Strafverfahren und auf Parteien-Eide in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. In allen drei aufgeführten Eidesformeln wird der bei Gott abzulegende Schwur genannt, und alle drei Varianten enthalten verpflichtend die Formel „so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid hat in den letzten Jahrzehnten massiv an Bedeutung eingebüßt, wobei diese Entwicklung anhand von Rechtsänderungen, aber auch anhand der praktischen Vollzugsseite sichtbar wird. Diese Vorgänge stehen mit einer Tendenz der Entflechtung von Staat und Religion in Zusammenhang, wobei diese Tendenz nicht mit dem Schlagwort der „Trennung von Staat und Kirche“ in unmittelbare Verbin-

dung gebracht werden sollte. Österreich ist kein „Trennungstaat“, in dem Religion völlig in den Bereich des Privaten verwiesen wäre. Dies äußert sich vor allem darin, dass gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts einnehmen und für sie grundsätzlich ein öffentlicher Wirkungsbereich vorgesehen ist. Ihr wichtigstes Recht besteht in der zumeist staatlich finanzierten Abhaltung des schulischen Religionsunterrichts. In Österreich ist das Kooperationssystem maßgeblich. Staat und Religionsgemeinschaften begegnen einander oft auf Augenhöhe, was sich etwa im Abschluss von Konkordaten äußern kann.⁷ Ungeachtet des Charakters als Kooperations-Staat ist allerdings eine institutionelle Trennung von Staat und Religion maßgeblich, d.h., dass – anders als in der Zeit der Monarchie – bestimmte religionsgemeinschaftliche Amtsträger nicht *ex lege* in gesetzgebende Körperschaften berufen sind.⁸ Eine derartige Form von Trennung wird in der Literatur mit dem Begriff der „Säkularität des Staates“ in Zusammenhang gebracht.⁹

Im Zusammenhang mit der Säkularisierung spielt auch der Vorgang der Pluralisierung eine Rolle.¹⁰ Im vorliegenden Kontext ist vor allem die Berücksichtigung einer Mehrzahl von Religionen bzw. Religionsgemeinschaf-

³ Ebd.

⁴ Siehe dazu etwa POTZ, SCHINKELE, Grundriss 2–5.

⁵ KALB, POTZ, SCHINKELE, KREUZ 89. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass in der Folge nicht auf die Ablegung von Amtseiden oder Gelöbnissen durch Personen eingegangen wird, die organisatorisch einem Gericht zugeordnet waren bzw. sind. Zur geltenden Rechtslage siehe KALB, Religionsstrafrecht 247–249. Eine Pflicht zur ausdrücklichen *affirmatio religiosa*, d.h. der religiösen Bekräftigung des Versprochenen besteht weder für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten noch für Richterinnen und Richter. Allerdings kann es bei Richterinnen und Richtern zur Leistung bloßer „Eide“ ohne ausdrücklichen religiösen Bezug kommen, was ebd. 248 f. zu Recht kritisiert wird.

⁶ Gesetz vom 3. 5. 1868, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, RGBL. 33/1868, zuletzt geändert durch StGBL. 47/1945.

⁷ SCHIMA, Entfaltung 7. Vgl. auch POTZ, SCHINKELE, Grundriss 53.

⁸ Siehe SCHIMA, Wandlungen 240, Anm. 6.

⁹ POTZ, SCHINKELE, Grundriss 53. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann kein Vergleich mit den Rechtsordnungen anderer Staaten gezogen werden. Zur Frage der Entflechtung von Staat und Religion im Zusammenhang mit dem Eideswesen in der Türkei zur Zeit der Präsidentschaft von Mustafa Kemal Atatürk siehe JÄSCHKE, Eid, passim.

¹⁰ Unter „Pluralisierung“ wird hier der Weg hin zu einer Pluralität bzw. der staatlichen Kenntnisnahme einer solchen verstanden. Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen „Pluralität“ und „Pluralismus“ siehe BERKMANN, Pluralismus 99: „Pluralität“ werde als Begriff rein deskriptiv „Pluralismus“ hingegen im programmatischen Sinn verwendet. „Ein pluralistisches Gemeinwesen zeichnet sich durch eine Vielfalt verschiedener Lebensauffassungen, Lebensentwürfe und Lebensstile aus. So haben die Individuen die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Verhaltensvarianten auszuwählen.“

ten und ihrer Angehörigen durch den Staat gemeint.¹¹ In Österreich war die Katholische Kirche bis zum Jahr 1850 formell Staatskirche, und dies in einer Form, die mit wesentlichen Benachteiligungen anderer Religionsgemeinschaften verbunden war.¹² Umso wichtiger ist es, den Weg der Pluralisierung des Eideswesens nachzuzeichnen, der der Säkularisierung dieses Bereichs vorangegangen ist.

Wenn es um die Säkularisierung in Bezug auf Eide in der österreichischen Rechtsentwicklung geht, so steht der vorliegenden Untersuchung eine Abhandlung von Herbert Kalb, die im Jahr 2014 erschienen ist, Pate.¹³ Der Autor widmete sich vor allem rezenten Änderungen des Religionsstrafrechts und gelangte zur Feststellung, dass bei allem Bedeutungsrückgang von Eiden auf rechtlicher Ebene die Beeidigung von Schöffen und Geschworenen „bedauerlicher Weise systemwidrig“ in der Rechtsordnung belassen worden sei.¹⁴ Herbert Kalb hat darüber hinaus weitere Bereiche namhaft gemacht, in denen im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit Regelungen über die Eidesleistung belassen wurden.¹⁵ Dazu zählen Bestimmungen betreffend Parteien- und Zeugeneide in der Zivilprozessordnung (ZPO).¹⁶ Die Beeidigung von Zeugen ist in den §§ 336 bis 338 und 340 an-

gesprochen, die Beeidigung von Parteien in den §§ 273, 376, 377, 379, 481 und 489. Ferner nennt Herbert Kalb Vorschriften zur Beeidigung von Sachverständigen. Relevant ist zum einen das Sachverständigen- und Dolmetschgesetz (SDG).¹⁷ In § 5 wird unter anderem die entsprechende Eidesformel vorgeschrieben.¹⁸ Einschlägige Regelungen werden auch in § 358 ZPO getroffen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in § 5 Abs. 1 SDG ausdrücklich vorgesehen ist, dass die zu beeidende Person das Unterbleiben der Anrufung Gottes verlangen kann. Schließlich weist Kalb auch auf den in der EGZPO¹⁹ geregelten „Manifestationseid“ hin: In deren Art. XLII wird die eidliche Vermögensangabe beklagter Parteien geregelt. In § 60 Abs. 1 ZPO wird die eidliche Bekräftigung der Unfähigkeit zur Bestellung einer Prozesskostensicherheit geregelt (Pauperitätseid). In § 15 Abs. 3 des Todeserklärungsgesetzes (TEG)²⁰ wird schließlich die Möglichkeit eidlicher Einvernahme sowohl der Partei, die das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat, als auch anderer Personen vorgesehen. Obwohl Kalb die Behandlung dieser Regelungen in seiner im Jahr 2014 erschienenen Abhandlung der Überschrift „Geplanter Wegfall der Beeidigung in den Zivilverfahrensgesetzen“ unterordnete, lässt sich nach aktuellem Stand im Jahr 2024 festhalten, dass keine dieser Rege-

¹¹ Zu möglichen Zusammenhängen zwischen Pluralisierung im religiösen bzw. weltanschaulichen Bereich und Säkularisierung siehe WELTECKE, Ringe 62.

¹² Zur staatskirchlichen Stellung der Katholischen Kirche und deren Abbau im Jahr 1850 siehe SCHIMA, Ambivalenzen 353f.

¹³ KALB, Religionsstrafrecht passim.

¹⁴ Ebd. 251.

¹⁵ Siehe KALB ebd. 252–254.

¹⁶ Gesetz vom 1. 8. 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl. 113/1895, zuletzt geändert durch BGBl. I 85/2024. Siehe ausführlich KALB, Religionsstrafrecht 252–254.

¹⁷ Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), BGBl. 137/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I 61/2022.

¹⁸ § 5 SDG (Sachverständigeneid) lautet: „(1) Vor der Eintragung hat der Bewerber einen Eid folgenden Wortlautes zu leisten: 'Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!' Auf sein Verlangen hat die Anrufung Gottes zu unterbleiben.

(2) Die Ablegung dieses Eides hat die Wirkung, daß der Sachverständige, solange er in der Sachverständigenliste eingetragen ist, bei seiner Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders zu beeiden ist.“

¹⁹ Gesetz vom 1. 8. 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, RGBl. 112/1895, zuletzt geändert durch BGBl. I 30/2009. Siehe dazu KALB, Religionsstrafrecht 254, Anm. 56.

²⁰ Todeserklärungsgesetz 1950 (TEG), BGBl. 23/1951, zuletzt geändert durch BGBl. I 112/2003.

lungen bisher aus der Rechtsordnung formell eliminiert worden wäre. Dies besagt allerdings nichts über die Frage der praktischen Anwendung dieser Vorschriften.

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags wird die Frage der Reichweite von Religionsfreiheit in der österreichischen Rechtsgeschichte eine wichtige Rolle spielen und es hauptsächlich um die individuelle Religionsfreiheit gehen. Ihre Träger sind natürliche Personen und somit Menschen.²¹ Die Gewissensfreiheit ist eine Ausformung der Religionsfreiheit, die fast zur Gänze der Sphäre der individuellen Religionsfreiheit zuzuordnen ist.²² Ein Staat wird der Gewissensfreiheit vor allem dann gerecht, wenn er für Fallkonstellationen, die erfahrungsgemäß zu einer Nichtbefolgung staatlicher Vorschriften aus Gewissensgründen führen können, Verhaltensalternativen bereitstellt.²³ Dies ist zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Leistung des Wehrersatzdienstes bzw. auf Abgabe einer Zivildiensterklärung der Fall. Aber auch im Zusammenhang mit der Pflicht zur Ablegung von Eiden kann die Gewissensfreiheit eine wichtige Rolle spielen. Der individuellen Religionsfreiheit ist die korporative gegenüberzustellen: Diese kommt Religionsgemeinschaften als solche zu. Ferner ist im definitorischen Sinn – und dabei völlig ohne Wertung – zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit zu unterscheiden: Erste besteht in dem Recht, eine Religion zu haben und diese auch ausüben zu können, wohingegen sich die negative Seite der Religionsfreiheit etwa darin äußert, nicht an religiösen Manifestationen teilnehmen zu müssen. Wie noch zu zeigen sein wird, besteht ein wich-

tiger Aspekt der negativen Religionsfreiheit darin, vom Staat nicht zur Leistung eines Versprechens mit religiöser Beteuerungsformel gezwungen zu werden. Und auch damit ist die Thematik der Eidesleistung im Kontext mit der Religionsfreiheit angeschnitten.

Im Folgenden ist ein Blick auf den Stellenwert von Eiden in den für Österreichs Rechtsgeschichte und Gegenwart bedeutsamsten Religionen – Judentum, Christentum und Islam – zu werfen.²⁴ Die Reihenfolge der Behandlung richtet sich nach dem Alter dieser „abrahamitischen Religionen“.²⁵ Hierauf ist auf die Bedeutung von Eiden in der österreichischen Rechtsgeschichte einzugehen, wobei auch der Rahmen der religionsrechtlichen Entwicklung beleuchtet und dabei die Frage beantwortet werden soll, inwieweit sich diese in einer Art „Pluralisierung des Eideswesens“ widerspiegelt und inwiefern Schritte der Säkularisierung mit dem Abbau des Eideswesens Hand in Hand gegangen sind.

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags können keineswegs alle einschlägigen Rechtsquellen berücksichtigt werden. Doch soll mit dem hier Dargestellten zumindest ein Überblick über die wichtigsten Entwicklungen geboten werden.

2. Eidesleistung im Judentum

Eine Behandlung des Stellenwertes von Eiden in jüdischen Schriften erfordert einen begrifflich sorgfältigen Umgang mit jenen Schriften, die unter dem Begriff „Hebräische Bibel“ gewissermaßen ihre Heimstatt gefunden haben.²⁶

²¹ Hierzu und zum Folgenden SCHIMA, Entfaltung 4f.

²² Siehe POTZ, SCHINKELE, Grundriss 75.

²³ BERKMANN, Pluralismus 99.

²⁴ Dabei soll keinesfalls in Abrede gestellt werden, dass der Eid bereits vorjüdische Wurzeln aufweist. Die Anrufung von Gottheiten als Zeugen für die Wahrheit des Ausgesagten kann in gewisser Weise als kultur-anthropologische Konstante namhaft gemacht werden. Siehe dazu GASSNER, Oath 283. Ebd. 284 auch ein Überblick zur Bedeutung von Eiden im antiken Griechenland und im römischen Recht.

²⁵ In allen drei Religionen spielt die Gestalt Abrahams, deren historische Existenz allerdings nicht gesichert ist, eine wichtige Rolle. Siehe BÖTTRICH, EGO, EISSLER, Abraham passim.

²⁶ Siehe dazu SCHMID, SCHRÖTER, Entstehung, 28 und 364–368.

Dieser Begriff ist nicht deckungsgleich mit dem des „Alten Testaments“.²⁷ Im konkreten Fall ist es allerdings im Hinblick auf die Thematik des Eideswesens nicht eigens notwendig diese Unterscheidung zu treffen, sondern es genügt, die Schriften des „Alten Testaments“ in den Blick zu nehmen.²⁸ Einen wichtigen Bestandteil bildet die Tora (hebr. „*Tôrâh*/Weisung“, griech. „*Pentateuch*/Fünferbuch“). Dabei handelt es sich um jene Schriften, die als „fünf Bücher Mose“ bezeichnet werden.²⁹ In ihnen ist zum Beispiel der Dekalog enthalten: Es sind die „Zehn Gebote“, die Gott an sein Volk Israel gerichtet haben soll³⁰ und die sowohl im Judentum als auch im Christentum zentralen Stellenwert genießen. Man versteht unter der Tora jene Ordnung, die Gott durch Mose dem auserwählten Volk übermittelt hatte, und dabei handelte es sich um Weisungen, deren Zweck darin bestand, dem Verbleib Israels im Bundesverhältnis nützlich zu sein.³¹ In diesem Zusammenhang ist das Buch „Deuteronomium“ zu nennen – eines der fünf Bücher der Tora: In 7, 6-8 ist die Rede von Israel als einem Volk, das dem Herrn heilig ist. Es handle sich um das auserwählte Volk, das der Herr liebte. Er achte den Schwur, den seine Väter geleistet hätten, und deshalb habe er dieses aus der Hand des Pharaos befreit. Hier klingt der Gedanke des Bundesschlusses an, der auch in zahlreichen weiteren Schriftstellen zu finden ist. Dieser Gedanke stellt ein Kontinuum im Rahmen des antiken Judentums dar.³²

Es kann nicht verwundern, wenn in alttestamentlichen Schriften der Gedanke einer grundsätzlichen Akzeptanz von Eiden zu Tage tritt. Allerdings wird vor einem inflationierenden Gebrauch von Eiden gewarnt. Dieser Gedanke klingt wohl im Buch „Exodus“ – ebenfalls ein Buch der Tora – an: In 20, 7 ist davon die Rede, dass der Name Gottes nicht missbraucht werden dürfe. Im Buch Jesus Sirach 7, 9 wird schließlich davor gewarnt, den Mund an einen Schwur zu gewöhnen. Das Nennen des Heiligen dürfe nicht zur Gewohnheit werden. Es kann auch nicht überraschen, wenn die Ablegung falscher Eide abgelehnt wird, so wie dies etwa bei Jeremia 7, 9 geschieht. Auch in der rabbinischen Tradition findet sich eine grundsätzliche Akzeptanz der Zulässigkeit von Eiden.³³

Für Eide, die im innerjüdischen Bereich zu leisten sind, haben sich Grundsätze durchgesetzt, die hier nicht alle beleuchtet werden können.³⁴ In Bezug auf die Form des Eides ist Folgendes zu bemerken:³⁵ Der Schwur ist unter Berührung eines heiligen Gegenstandes zu leisten – im Regelfall ein Exemplar der Tora. Es wird zwischen direktem und indirektem Eid unterschieden. Im ersten Fall wird unter Anrufung Gottes geschworen, dass die getätigte Aussage der Wahrheit entspricht. Im zweiten Fall sagt der Schwörende, dass er beim Gott Israels verflucht sei, wenn die Behauptung des Prozessgegners der Wahrheit entspreche. Darin manifestiert sich eine deutliche Ablehnung des

²⁷ Siehe dazu ebd. 38 und 349f. Für das Verständnis der hier und im Folgenden angesprochene Stellen des „Alten Testaments“ und des „Neuen Testaments“ wird die vom Katholischen Bibelwerk herausgegebene „Einheitsübersetzung 2016 EU“ zugrunde gelegt. Sämtliche dt. Übersetzungen der Bibel sind von dort übernommen. Wenn im Folgenden von einzelnen Schriften des Alten und des Neuen Testaments die Rede ist, so bleiben besondere Kanonisierungsvorgänge dieser Schriften im Wesentlichen unberücksichtigt. Auch der Frage, ob die jeweiligen Schriften tatsächlich von dem ursprünglich angenommenen Autor stammen oder nicht bzw. „pseudepigraphisch“ sind, wird hier nicht näher nachgegangen. Siehe dazu SCHMID, SCHRÖTER, Entstehung, insb. 63–69.

²⁸ Zum Folgenden siehe SEEBASS, Eid II, 376f.

²⁹ Es handelt sich um die Bücher Genesis, Exodus, Numeri, Leviticus und Deuteronomium.

³⁰ Die Tora enthält zwei voneinander leicht unterschiedene Fassungen: Exodus 20, 2–17 und Deuteronomium 5, 6–21.

³¹ ÖHLER, Geschichte 57.

³² Siehe ausführlich ebd.

³³ PLASCHKA, Gott, 323; OSWALD, Eid III, 377–379.

³⁴ Siehe den Überblick bei MUTIUS, Judeneid II, 789f.

³⁵ Siehe FRANKEL, Eidesleistung 24–34; VOLTELINI, Judeneid 64–66.

Meineids bzw. des Eidbruchs.³⁶ In spätfränkischer Zeit zeigen sich Verbindungen dieser Eidesformen, und dies wird weiterhin maßgeblich bleiben. Oftmals begegnet man auch der durch den Richter ausgesprochenen besonderen Ermahnung.³⁷ Dieser hatte auf mögliche Strafen hinzuweisen, die durch Gott im Fall eines Meineides verhängt werden könnten. Der Richter hatte auch vor inneren Vorbehalten gegen das im Eid Behauptete zu warnen, womit Mentalreservationen vermieden werden sollten.³⁸

Von Eiden, die im innerjüdischen Bereich geleistet wurden, sind Judeneide im eigentlichen Sinn zu unterscheiden, nämlich solche, die von Juden in Rechtsstreitigkeiten mit Nichtjuden abgelegt zu werden hatten.³⁹ Zu diesen sind auch jene Eide zu rechnen, die Juden etwa vor Inquisitionsgerichten leisten mussten. So konnten Juden, die sich nie dem Christentum zugewandt hatten, etwa im Zusammenhang mit Verfahren gegen getaufte Juden, die zu ihrer alten Religion zurückgekehrt waren und damit als Ketzer galten, von Inquisitionstribunalen einvernommen werden. Wurde im Zusammenhang damit ein Jude einvernommen, der nicht zum Christentum übergetreten war, hatte er „auf das Gesetz des Moses“ und somit auf die Tora und nicht auf die für das Christentum so wichtigen Evangelien zu schwören.⁴⁰

3. Eidesleistung im Christentum

Bekanntlich ist das Christentum aus dem Judentum hervorgegangen, wobei auf die Details des „Parting of the ways“ nicht näher einzugehen ist. Bei der Eidesleistung handelt es sich um ein Thema, das geeignet ist, gläubige Christen zu unterschiedlichen Beurteilungen zu veranlassen. Blicken wir zunächst auf das Neue Testament. Dieses stellt eine Sammlung frühchristlicher Schriften dar, und möglicherweise bestand schon im ausgehenden 2. Jh. eine weitgehende Einigkeit zwischen christlichen Gemeinden, welche Schriften als „kanonisch“ und damit in gewisser Weise als verbindlich zu betrachten sind.⁴¹ Den Kern des „Neuen Testaments“ machen vier Evangelien aus. „Evangelium“ kommt aus dem Griechischen (*Eúangelion*) und bedeutet so viel wie „Gute Nachricht“ oder „Frohe Botschaft“. Die Evangelien bilden eine Art Lebensbeschreibung Jesu und enthalten auch direkte Aussagen, die ihm zugeschrieben werden. Zum Neuen Testament zählen unter anderem auch die so genannten „Paulusbriefe“.⁴² Auch der Jakobusbrief wird von zahlreichen christlichen Kirchen zum Neuen Testament gerechnet. Allerdings lassen sich im Bereich der aus der Reformation hervorgegangenen

³⁶ Die Unterscheidung zwischen Meineid und Eidbruch steht mit der Unterscheidung zwischen promissorischen und assertorischen Eiden in Zusammenhang. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur bei promissorischen Eiden ein Eidbruch und nur bei assertorischen ein Meineid denkbar ist: Siehe ausführlich GASSNER, Oath 284. Die scharfe Grenze zwischen „Meineid“ und „Eidbruch“ könnte allenfalls dann in Zweifel gezogen werden, wenn jemand einen promissorischen Eid schwört und im Zeitpunkt des Schwurs schon weiß, dass er das Versprechen nicht einhalten wird.

³⁷ Siehe FRANKEL, Eidesleistung 27–30.

³⁸ Siehe ebd. 30–33.

³⁹ KISCH, Forschungen 137.

⁴⁰ Siehe PAWLIK, SEIFERT, Buch 220. Dort findet sich die Wiedergabe der dt. Übers. einer Stelle des „Buch der Inquisition“ des Dominikaners Bernard du Gui (gest. 1331), der als Inquisitor im Gebiet des heutigen Südfrankreichs wirkte: „Ich, N., ein Jude [...] schwöre und verspreche auf das Gesetz des Moses, das vor mir liegt, das ich mit meiner Hand berührte und das ich küsste, dass ich in Zukunft keinen Christen zum Judentum bringen oder verleiten werde, auch nicht dazu, die Lebensweise der Juden einzuhalten, und dass ich niemanden, der konvertierte und getauft wurde, auf irgendeine Weise dazu verleiten oder bringen werde, wieder den jüdischen Glauben anzunehmen, zum Judentum zurückzukehren und dem Glauben der Taufe abtrünnig zu werden.“

⁴¹ WINKELMANN, Geschichte 109f.; SCHIMA, Caput 40f.

⁴² Als Verfasser dieser 13 Texte galt lange Zeit hindurch der um das Jahr 64 hingerichteten Paulus von Tarsus. Aus Sicht der heutigen Forschung sind jedoch lediglich sieben dieser Briefe mit Sicherheit Paulus zuzuschreiben: siehe SCHMID, Bibel 82–85.

Kirchen Differenzierungen feststellen.⁴³ Weitere neutestamentliche Schriften müssen hier nicht eigens erwähnt werden.

Was den Stellenwert des Eides im Neuen Testament betrifft, so ist zunächst das im Rahmen der Bergpredigt ausgesprochene „Eidverbot“ zu nennen (Matthäusevangelium 5, 33–37).⁴⁴ Aber auch der Jakobusbrief kennt ein derartiges Verbot (5, 12).⁴⁵ Doch wurde dieses Verbot bei zahlreichen christlichen Bekenntnissen insofern eingegrenzt, als hiervon lediglich der Missbrauch des Eides betroffen sein sollte.⁴⁶ Dies erscheint insofern nachvollziehbar, als in anderen neutestamentlichen Textstellen der Eid in gewisser Weise doch als zulässige Einrichtung erscheint.⁴⁷

In vielen christlichen Bekenntnissen gewann der Eid einen festen Platz.⁴⁸ Dies kann in Anbetracht des vielfachen Auftretens von Eiden im römischen Recht bzw. in der römischen Rechtspraxis nicht verwundern.⁴⁹ Ungeachtet dessen, dass nicht wenige Kirchenväter eine

distanzierte Position zu Eidesleistungen erkennen lassen, hat man deren Standpunkte nicht im Sinne eines strikten Eidesverbots zu interpretieren.⁵⁰ Im Übrigen taten auch germanische Einflüsse das Ihre, um den Stellenwert des Eides im Christentum zu sichern.⁵¹ Sowohl in der Orthodoxen Kirche als auch in der Katholischen Kirche sind Eide grundsätzlich „salonfähig“.⁵²

Für die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts ist das zwischen 1125 und 1140 vermutlich in Bologna entstandene Decretum Gratiani zu nennen.⁵³ Wie der ursprüngliche Name „Concordantia discordantium canonum“ zeigt, handelte es sich um ein Produkt der Scholastik. Hier werden Tendenzen sichtbar, Widersprüche zwischen den Äußerungen von *auctoritates* – darunter sind insbesondere Synodal- bzw. Konzilsbeschlüsse, päpstliche Dekretalen und Aussagen von Kirchenvätern zu verstehen – als bloß scheinbare aufzulösen. Abgesehen von weiteren relevanten Stellen finden wir hier eine systematische

⁴³ Zur Einstellung Martin Luthers gegenüber dieser Schrift siehe SCHMID, SCHRÖTER, Entstehung 430, Anm. 72.

⁴⁴ Die dt. Übers. lautet: „³³Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt worden ist: Du sollst keinen Meineid schwören, und: Du sollst halten, was du dem Herrn geschworen hast. ³⁴Ich aber sage euch: Schwört überhaupt nicht, weder beim Himmel, denn er ist Gottes Thron, ³⁵noch bei der Erde, denn sie ist der Schemel seiner Füße, noch bei Jerusalem, denn es ist die Stadt des großen Königs! ³⁶Auch bei deinem Haupt sollst du nicht schwören; denn du kannst kein einziges Haar weiß oder schwarz machen. ³⁷Eure Rede sei: Ja ja, nein nein; was darüber hinausgeht, stammt vom Bösen.“

⁴⁵ Die dt. Übers. der einschlägigen Stelle des Jakobusbriefes lautet: „Vor allem aber, meine Brüder und Schwestern, schwört nicht, weder beim Himmel noch bei der Erde noch irgendeinen anderen Eid! Euer Ja soll ein Ja sein und euer Nein ein Nein, damit ihr nicht dem Gericht verfallt.“

⁴⁶ Siehe PLASCHKA, Gott 323.

⁴⁷ DAUTZENBERG, Eid IV, 380: So gibt es in den „Paulusbriefen“ Stellen bzw. Formeln, die die Berufung auf Gott als Zeugen, die Berufung auf Christus als Zeugen, Selbstverwünschungen und Entsagungsgelübde zum Gegenstand haben. Ebd.: „Sie haben Schwurcharakter“. Ferner finden sich im Neuen Testament wiederholt Zitationen von im Alten Testament bezeugten Gotteseiden: Ebd. Vertiefende exegetische Überlegungen zum Schwurverbot im Matthäusevangelium und im Jakobusbrief siehe Dautzenberg, Schwurverbot passim.

⁴⁸ Siehe LANDAU, Eid V passim.

⁴⁹ Siehe ebd. 382; KASER, HACKL, Zivilprozessrecht, 84, 117, 120, 590–592.

⁵⁰ LANDAU, Eid V, 382f. Zu den Ansichten der Kirchenväter siehe detailliert KREUSCH, Eid 85–112.

⁵¹ Siehe dazu GASSNER, Oath 285.

⁵² Ohne die Entwicklung des einschlägigen orthodoxen Kirchenrechts hier durchleuchten zu wollen, sei auf die derzeitige Praxis hingewiesen, Eide von orthodoxen Klerikern abzuverlangen, die sich der russischen Kirchenstruktur unterstellen: siehe SYNEK, Errichtung 385f. Zu erwähnen ist allerdings auch, dass sich bei den östlichen Kirchenvätern eine größere Skepsis gegenüber der Ablegung von Eiden konstatieren lässt als für westliche Kirchenväter: Siehe PRODI, Eid 11. Zum Eid in der Rechtsgeschichte der Orthodoxen Kirche siehe RÜSS, Eid 1689–1691. Auf den Stellenwert des Eides in den „altorientalischen Kirchen“ ist hier nicht näher einzugehen.

⁵³ Zur Bewertung von Eiden im Decretum Gratiani siehe KREUSCH, Eid 115–151.

Abhandlung des Eidesthemas, nämlich in Causa 22 des Zweiten Buches.⁵⁴ Bei aller Differenzierung bei der Behandlung von Eiden wird auch hier eine grundsätzliche Akzeptanz sichtbar. Dasselbe gilt für die Stellung von Eiden im Codex Iuris Canonici 1917 und im Codex Iuris Canonici von 1983.⁵⁵

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann nicht erörtert werden, welcher Stellenwert im Mittelalter ein auf die Evangelien abgelegter Eid („Evangelieneid“) im Vergleich zu einem Eid, der (allein) unter Nennung Gottes erfolgte, zukommen sollte.⁵⁶ Auch ist der „Reliquieneid“ zu erwähnen – ein Eid, der auf kultische Gegenstände, wie vor allem Überreste von als Heiligen verehrten Personen geleistet wurde.⁵⁷ Auch war etwa ein Eid möglich, der „auf das Kreuz und das Evangelium“ geleistet wurde.⁵⁸ In diesem Zusammenhang wird in der Forschung auch von „Kreuzeseid“ gesprochen.⁵⁹ Sehr oft war die Eidesleistung mit der Berührung des Kreuzes bzw. Kruzifixes verbunden.

Bereits im Mittelalter war die Katholische Kirche bzw. die Westkirche Aufspaltungsprozessen unterworfen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Sowohl bei den in Westeuropa in der ersten Hälfte des 12. Jh. sichtbar gewordenen Katharern als auch bei den Jahrzehnte

später erstmals nachweisbaren Waldensern findet sich eine breite Ablehnung des Eides.⁶⁰ Beide Strömungen wurden von der Katholischen Kirche als häretisch verurteilt und von beiden ist der Raum des heutigen Österreich nicht unberührt geblieben.⁶¹

Für die frühe Neuzeit ist die Aufspaltung zwischen den Kirchen der Reformation einerseits und der Katholischen Kirche andererseits in den Blick zu nehmen. Vorab ist daran zu denken, dass bei der Wertschätzung der Heiligen Schrift und hier vor allem des Neuen Testaments im Sinne des *sola-scriptura*-Prinzips, dem Schwurverbot eine hohe Bedeutung zukam. Nur der Heiligen Schrift soll Bedeutung zukommen, wohingegen der Stellenwert der Tradition (im Sinne von Überlieferung) in den Hintergrund gedrängt wird.⁶² Doch ist die Frage nach dem Stellenwert des Eides bei den reformatorischen Strömungen differenziert zu beantworten. Grundsätzlich standen Martin Luther bzw. die Vertreter des Augsburger Bekenntnisses der Ablegung von Eiden nicht kritisch gegenüber – abgelehnt wurden aber vor allem der Gehorsamseid der Bischöfe gegenüber dem Papst und die Ordensgelübde.⁶³ Ähnliches lässt sich für die Vertreter des Helvetischen Bekenntnisses konstatieren. Im Vergleich zur Katholischen Kirche ist aber für diese Bekenntnisse trotzdem eine größere

⁵⁴ Ed. FRIEDBERG, Corpus Iuris Canonici 860–889.

⁵⁵ Zur Stellung von Eiden im Codex Iuris Canonici von 1917 siehe KREUSCH, Eid 167–243, zur Stellung von Eiden im Codex Iuris Canonici von 1983 siehe ebd. 243–397. Zur Bedeutung des Eides im geltenden katholischen Kirchenrecht siehe auch WALSER, Eid passim. Zur Kritik am geltenden katholischen Kirchenrecht aus dem Bereich katholischer Stimmen siehe KREUSCH, Eid–Katholisch 814. Unter Auflösung zahlreicher dort gebrauchten Abkürzungen darf hier Folgendes wiedergegeben werden: „Kritisch sind theologisch der Treueid der Bischöfe [...], der Treue und Gehorsam vom neuen Amtsinhaber fordert [...]; und inhaltlich wie formalrechtlich der außerkodikarisch 1989 eingeführte Treueid für Dienst- und Amtsträger gemäß c. 833, n. 8–5. Der CIC 1983 reduziert den Eid gegenüber CIC 1917, steht aber konträr zum Neuen Testament.“

⁵⁶ Zum Evangelieneid siehe HOFMEISTER, Eidesformen 36–61; KREUSCH, Eid 113, 131f., 254f.

⁵⁷ Zum Reliquieneid siehe HOFMEISTER, Eidesformen 14–36; KREUSCH, Eid 113, 179f.

⁵⁸ Siehe dazu HOFMEISTER, Eidesformen 62–67.

⁵⁹ Ebd. 62.

⁶⁰ Zur Einstellung der Katharer: BORST, Katharer 201f.: Es sei Satan als Gott des Alten Testaments gewesen, der den Eid erfunden habe. Der Eid sei unabhängig davon, ob der Inhalt des Schwurs der Wahrheit entspricht, verwerflich. Zur Einstellung der Waldenser: SEIFERT, PAWLIK, Buch 126–128 und 140–142.

⁶¹ Siehe MALECZEK, Ketzerverfolgung passim.

⁶² Siehe RÖSSLER, Kirchenkunde 70f.

⁶³ LANDAU, Eid V, 388. Einschlägige Texte zur Stellung von Vertretern der Augsburger Konfession sind abgedruckt bei BETHGE, Eid 175–177.

Zurückhaltung gegenüber der Ablegung von Eiden festzustellen.⁶⁴ Im Übrigen ist auch zu bedenken, dass im Bereich dieser Bekenntnisse kein Eid auf die Reliquien oder unter Anrufung von Heiligen abgelegt wird.⁶⁵

Abgelehnt wurden Eide in täuferischen Bewegungen. Ihre Standpunkte finden sich heute regelmäßig bei Freikirchen wieder. Die Orientierung am Wortlaut der Heiligen Schrift ging hier so weit, dass man die Kindertaufe als unbiblisch ablehnte und nur die Taufe vernunftbegabter Menschen als gültig betrachtet wurde.⁶⁶ Diese Ablehnung hat sich etwa bei der täuferischen Bewegung der Mennoniten bis heute erhalten, und es kann nicht verwundern, dass wir besonders bei ihnen eine klare Ablehnung von Eidesleistungen erkennen können.⁶⁷ Die Eidesverweigerung findet sich im Täuferbekenntnis von 1527 und wurde „zum integralen Bestandteil täuferischer Ideologie“.⁶⁸

4. Eidesleistung im Islam

Ohne auf die einzelnen Strömungen des Islam einzugehen, kann in Bezug auf den Koran eine grundsätzliche Akzeptanz von Eiden konstatiert werden.⁶⁹ Der Koran ist die Offenbarungsschrift des Islam. Das arabische Wort „*qurʾān*“ steht für „Vortrag“ bzw. „Lesung“. Damit ist der mündliche Charakter des Koran angesprochen, und möglicherweise wurden einzelne Texte schon zur Zeit des Propheten Muhammad (ca. 570–632) niedergeschrieben.⁷⁰ Nach islamischem Selbstverständnis

enthält der Koran die wörtliche Offenbarung Gottes an den Propheten Muhammad. Der Koran gilt als Gottes Wort, und dies in arabisch-sprachiger Gestalt. Im Islam werden mehrere Personen als Propheten anerkannt, doch Muhammad gilt als der Größte unter ihnen. Er gilt als das „Siegel der Propheten“ (Sure 33:40) und somit als der Letzte der Propheten: Mit ihm ist die Offenbarung als abgeschlossen zu betrachten.⁷¹ Zu den weiteren im Islam anerkannten Propheten zählen Persönlichkeiten aus dem Alten Testament (etwa Adam, Noah, Abraham und Moses), aus dem Neuen Testament Jesus und abseits von der Bibel zwei Gestalten, die an die Araber gesandt worden sein sollen. Die Wertschätzung Jesu ist im Koran eine besondere, auch wenn ihm – anders als bei den meisten christlichen Bekenntnissen – keine göttliche Natur zugemessen wird. Dass er zu den herausragenden Prophetengestalten zählt, ergibt sich etwa aus Sure 33:7, wo er in einer Reihe mit Noah, Abraham und Moses erwähnt wird. Er wird vor allem als „der Verkünder des Evangeliums“ betrachtet und steht damit in der Reihe derer, „die unmittelbar von Gott eine Offenbarungsschrift erhalten haben, wie vor ihm Mose, der Überbringer der Thora, und nach ihm Muhammad der Übermittler des Korans. So ist Jesus nicht nur ein herausragender Prophet, sondern auch einer der großen Gesandten Gottes.“⁷²

Der Islam ist eine Buchreligion und daraus resultiert eine Wertschätzung anderer „Buchreligionen“. Juden und Christen sind ebenfalls „Leute des Buches“ (*ahl al-kitāb*) und so-

⁶⁴ MAURER, Eid VII, 397: „Ein besonderes Problem stellt der Eid in der Kirche dar. In der evangelischen Kirche gibt es bei Taufe, Konfirmation, Trauung, Ordination und Einführung in kirchliche Dienste zwar Treueverpflichtungen und Gelöbnisse, aber es werden keine Eide geschworen.“

⁶⁵ HARTL, Eid 142.

⁶⁶ So wurde in einer Gesellschaft, die die Kindertaufe praktizierte, seitens der Täufer von der Notwendigkeit einer neuerlichen Taufe im Erwachsenenalter ausgegangen. Diese Konstellation ist der Grund für die Bezeichnung als „Wiedertäufer“ („Anabaptisten“), die ihnen von ihren Gegnern gegeben wurde: Siehe BAUER, METZGER, Konfessionskunde 184–186.

⁶⁷ Siehe dazu LANDAU, Eid V, 388; PACE, Handbuch IV, 18, Anm. 1; FAST, Eidesverweigerung passim.

⁶⁸ LANDAU, Eid V, 188.

⁶⁹ Zu Terminologie und Arten des Eides im Islam siehe DILGER, Eid, 1691f.; REINKOWSKI, Eid 301–305. Zur Stellung des Eides im Koran siehe ebd. 305–307.

⁷⁰ Hierzu und zum Folgenden SCHIMA, Alkoholverbot 211f., mit weiteren Nachweisen.

⁷¹ Die deutschen Übersetzungen aus dem Koran sind PARET, Koran passim, übernommen, im vorliegenden Fall ebd. 296. Zu dieser Übersetzungsausgabe siehe SCHIMA, Alkoholverbot 209, Anm. 5.

⁷² HAGEMANN, Jesus Christus 331.

mit „Schriftbesitzer“. Bei aller Ambivalenz, die zwischen Islam und Judentum und Islam und Christentum zu konstatieren ist, bleibt die Wertschätzung für die Buchreligionen unübersehbar. Im Zusammenhang mit deren Stellenwert spielt die Bedeutung des Monotheismus eine wichtige Rolle. Dieser stellt die wichtigste der fünf Säulen des Islam dar. So heißt es in Sure 22:34: „Euer Gott ist (nun einmal) ein einziger Gott. Ihm müsst Ihr Euch ergeben.“ Das Judentum ist aus islamischer Sicht als monotheistische Religion zu betrachten. Für das Christentum ist das nicht eindeutig: Dominiert doch in den meisten christlichen Bekenntnissen der Dreifaltigkeitsglaube. Beide Religionen sind aus islamischer Sicht im gewissen Sinn als „Vorgängerreligionen“ zu betrachten. Allerdings wird sowohl den Juden als auch den Christen eine Verfälschung ihrer Schriften vorgeworfen.⁷³ Doch ist davon auszugehen, dass auf islamischer Seite ursprünglich der Koran in Kontinuität mit der Tora und den Evangelien gesehen wurde.⁷⁴

Doch nun zu einzelnen Stellen des Koran, die den Eid betreffen: In Sure 2:224 wird dazu aufgefordert, Gott nicht zum „Hinderungsgrund“ werden zu lassen. Leichtfertiges Schwören kann der Möglichkeit, Pietät zu üben, im Wege stehen. Es kann Menschen daran hindern, gottesfürchtig zu sein und in Konfliktfällen einen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen.⁷⁵ Auch in der expliziten koranischen Forderung, die durch Eid bekräftigten Versprechen einzulösen (z.B. Sure 16:91) wird eine grundsätzliche Akzeptanz von Eiden erkennbar. Gleichzeitig erscheint der Meineid als verabscheuungswürdig. Es ist offensichtlich, dass das Eideswesen durch den Koran im Vergleich zur bisherigen

Praxis auf der Arabischen Halbinsel eine „Entkräftung“ erfuhr,⁷⁶ allerdings in der Folgezeit nicht in völlige praktische Bedeutungslosigkeit abglitt.

5. Der Eid in der österreichischen Rechtsgeschichte vom ausgehenden Mittelalter bis zum Tod Maria Theresias im Jahr 1780

Der Eidesgebrauch im späten Mittelalter war ein mannigfaltiger, wie etwa die Verpflichtung von Studenten zeigt, vor ihrer Prüfung einen Eid zu leisten, sich im Fall des Nichtbestehens derselben nicht an den Prüfern zu rächen.⁷⁷ Doch ist dies nur ein vergleichsweise unscharfer Richtungsvektor, und wenden wir uns den Gerichtseiden zu: „Regelmäßig wurde im bürgerlichen wie auch im Strafprozeß vom Eid Gebrauch gemacht. Die Gerichtsverfassung war mangelhaft, die Beweistheorie nicht vollkommen ausgebildet.“⁷⁸

Auch Judeneiden kam in der österreichischen Prozessrechtsgeschichte Bedeutung zu. Dies zeigt sich etwa anhand von Eidesformeln, die für das frühe 15. Jh. belegt sind, nämlich dem „Wiener Judeneid“ und dem „Kremser Judeneid“.⁷⁹

In der frühen Neuzeit zeigte sich sehr bald nach dem ersten Auftreten reformatorischer Strömungen eine gewisse Tendenz zur Pluralisierung im Bereich der Eidesablegung durch Christen, und dies auf der Ebene des Rechts des Heiligen Römischen Reiches. So wurde im Passauer Vertrag von 1552 die Möglichkeit freigestellt, einen Eid zu Gott

⁷³ Siehe HAGEMANN, Verfälschung 584f.

⁷⁴ HAGEMANN, Christentum, 118. Ebd. auch Verweise auf Stellen des Koran, in denen die Übereinstimmung mit der Bibel betont wird.

⁷⁵ PARET, Koran 34, übersetzt folgendermaßen: „Und macht nicht Gott mit euren Eiden zu einem Hinderungsgrund (indem ihr euch durch leichtfertiges Schwören die Möglichkeit verbaut), Pietät zu üben und gottesfürchtig zu sein und (in Streitfällen) zwischen den Leuten einen Ausgleich herbeizuführen! Gott hört und weiß (alles).“

⁷⁶ REINKOWSKI, Eid 307.

⁷⁷ HARTL, Eid 141, zitiert: „*Jurabit decano et examinatorebus, quod nec verbo nec facto se velit vindicare per se vel per alios [...]*.“

⁷⁸ Ebd. 141.

⁷⁹ Die Texte sind abgedruckt bei VOLTELINI, Judeneid 70.

und den Heiligen oder zu Gott und das Evangelium zu schwören.⁸⁰ In dieselbe Richtung weist § 107 des Augsburger Religionsfriedens von 1555.⁸¹ Es kann nicht erstaunen, dass dies ein Ergebnis von Bemühungen auf protestantischer Seite war: Bereits auf dem Reichstag von 1544 hatten Protestanten die Möglichkeit der Ablegung des Eides auf die Evangelien durchgesetzt.⁸²

Was die Ebene des Reiches betrifft, ist auch die Kammergerichtsordnung von 1555 zu erwähnen.⁸³ Die Eidesbestimmungen sind teils besonders detailliert gehalten.⁸⁴ Hier wurde der Eid der Juden geregelt,⁸⁵ und die einschlägigen Bestimmungen beeinflussten entsprechende Vorschriften noch lange hindurch.⁸⁶ Besonders anhand dieses Beispiels von Vorschriften über den Judeid werden diskriminierende Aspekte sichtbar, das Misstrauen der christlichen Obrigkeit gegenüber den Juden. Es wird davon ausgegangen, dass Juden dazu geneigt seien, falsche Eide abzulegen.⁸⁷ In langwieriger Form wird ihnen die Pflicht zur richtigen Aussage dargelegt, und die Formel der Selbstverfluchung ist sehr ausführlich. Allerdings muss beachtet werden, dass die Selbstverfluchung – wie bereits dargelegt – eine wichtige Rolle im Bereich jüdischer Eide spielt. Doch trotzdem sind diese Bestimmungen von einer deutlichen Note der Diskriminierung geprägt.

Für die Ebene des landesherrschaftlichen Bereichs der Habsburger ist eine Pluralisierung des Eidwesens, wie sie auf Reichsebene für die christlichen Bekenntnisse geregelt war, für die frühe Neuzeit nicht zu konstatieren. Hervorzuheben ist vor allem die Landgerichtsordnung Ferdinands III. aus dem Jahr 1656,⁸⁸ in der – was nicht ungewöhnlich war – Angehörigen des Herrn- und Ritterstandes die Ablegung von Eiden erlassen wurde: Sie sollten *sub nobili fide* Zeugnis geben, ihr Wort wurde gewissermaßen für ein Ehrenwort angesehen.

Im Zeichen des Vernunftrechtes standen die nicht zuletzt auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches geführten Diskussionen über die Notwendigkeit des Eides bzw. über die Frage, ob die Bekräftigung einer Aussage durch eine Anrufung Gottes als sinnvoll zu erachten sei.⁸⁹ In diesem Sinne äußerte sich der große italienische Rechtsphilosoph und Strafrechtsexperte Cesare Beccaria in seinem erstmals im Jahr 1764 erschienenen Werk „Über Verbrechen und Strafen“. Die Erfahrung habe stets und für immer gezeigt, dass die Menschen nichts mehr missbraucht hätten als die Eide – „dieses kostbare Geschenk des Himmels. Und aus welchem Motiv sollten die Verbrecher die Religion achten, wenn Menschen, die für sehr weise gehalten wurden, sie so oft verletzt haben?“⁹⁰ Die Angelegenheiten des Himmels würden gemäß Gesetzen geleitet, die sich von jenen, welche die

⁸⁰ Ed. DRECOLL, Vertrag 112.

⁸¹ Internetportal Westfälische Geschichte, Reichsabschied passim.

⁸² Siehe HOFMEISTER, Eidesformen 54.

⁸³ Abgedruckt in LAUFS, Reichskammergerichtsordnung 57–280.

⁸⁴ Siehe den Überblick ebd. 39.

⁸⁵ Erster Teil, Abschnitt LXXXVI, abgedruckt bei LAUFS, Reichskammergerichtsordnung 162–164.

⁸⁶ HARTL, Eid 144.

⁸⁷ So heißt es im Ersten Teil, Abschnitt LXXXVI, § 3 (abgedruckt bei LAUFS, Reichskammergerichtsordnung 163): „Jud, ich verkündt dir warhaftiglichen, daß wir christen anbetten den eynichen, allmechtigen und lebendigen Gott, der hymel und erden und alle ding beschaffen hat, und daß wir ausserhalb deß keynen andern Gott haben, ehren noch anbetten. Das sag ich dir darumb und auß der ursach, daß du nit meynest, daß du werest entschuldigt vor Gott eynes falschen eydts, indem daß du wenest und halten möchtest, daß wir christen eynes unrichten glaubens weren und frembde götter anbetten, das doch nit ist [...]“

⁸⁸ Siehe dazu HARTL, Eid 143. Ebd. auch die Feststellung, dass „das Strafrecht der Neuzeit in Österreich“ unter dem Einfluss der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 stand.

⁸⁹ Siehe ebd. 142f.

⁹⁰ BECCARIA, Verbrechen 92.

menschlichen Angelegenheiten regeln, unterscheiden würden. Ein Gesetz, das zu einem Eid verpflichtet, leite dazu an, „entweder ein schlechter Christ oder ein Märtyrer zu sein. Der Eid wird nach und nach zur Formsache und zerstört so die Stärke der religiösen Gefühle, des einzigen Unterpfandes der Anständigkeit beim größten Teile der Menschen.“⁹¹ Ähnliche Sichtweisen lassen sich bei Voltaire und Kant festmachen.⁹²

Die Skepsis, die den Eiden vor allem ab dem Zeitalter der Aufklärung entgegengebracht wurde, hielt Maria Theresia nicht davon ab, in der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 den Meineid als eine Art der Gotteslästerung zu betrachten und den Tod durch das Schwert als grundsätzliche Strafe festzusetzen, wobei bei erschwerenden Umständen das Ausreißen der Zunge bzw. das Abschlagen einer Hand vorausgehen sollte.⁹³ Diese Bestimmung kann durchaus als Zeichen für die rigorose Haltung Maria Theresias in Religionsfragen betrachtet werden.⁹⁴

6. Einschlägige Regelungen und Regelungsvorhaben während der Alleinherrschaft Josephs II. (1780–1790)

Bekanntlich schlug Joseph II. – der Sohn Maria Theresias – einen Weg religiöser Toleranz ein. So standen Evangelische und Orthodoxe in seiner Toleranzgesetzgebung auf der Stufe von „Akatholiken“, und ihnen wurden im

Toleranzpatent von 1781 gewisse Rechte verbrieft. In Punkt 7 sah er vor, dass sie „zu keiner anderen Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist“, anzuhalten waren.⁹⁵ Hier kommt ein Aspekt der negativen Religionsfreiheit zum Tragen, was in der Gesetzgebung Josephs II. wiederholt der Fall war.

Die Bedeutung von Eiden in den unter Joseph II. erlassenen Vorschriften ist differenziert zu betrachten. Während im Zivilprozess eine Aufwertung der Eide wahrzunehmen ist, ist für das Strafprozessrecht eine gegenteilige Entwicklung wahrzunehmen.⁹⁶ Auf der Ebene der Legistik zeigte sich die Tendenz zur Zurückdrängung etwa im Jahr 1781 anhand der Bemühungen einer das Strafrecht betreffenden Kompilationskommission. Ihr Präses, Karl Graf Sinzendorf, ging sogar so weit, die Abschaffung von Eiden zu fordern. Allein die Falschaussage als solche sollte mit hohen Strafen sanktioniert sein.⁹⁷ Für Sinzendorf galt: „gewöhnliche Menschen würden durch die Androhung zeitlicher Strafen gerade so im Zaume gehalten, wie durch die Androhung überirdischer“.⁹⁸ Dem trat der Hof- und Staatskanzler Wenzel Anton Fürst Kaunitz-Rietberg entgegen: Es könne „eine bei allen Völkern und unter der Herrschaft aller Religionen bestehende Einrichtung“ nicht so leicht fallen gelassen werden: „Eine beschworene Aussage sei stets höher anzuschlagen, als eine nicht beschworene, und es schade mindestens nicht, wenn zu der zeitlichen Strafe, die auch der Meineidige zu gewärtigen hat, die Furcht vor einer Ahndung im Jenseits sich gesellt.“⁹⁹

⁹¹ Ebd.

⁹² Siehe GASSNER, Oath 287. Zu Kant siehe auch HÜNING, Geisteszwang insb. 234–241.

⁹³ *Constitutio Criminalis Theresiana*, Art. 59. Zur Regelung der Vereidigung unter Maria Theresia siehe auch HARTL, Eid 143.

⁹⁴ Siehe dazu etwa FOREGGER, Nachwort, 21f., wo die Religionsdelikte der *Constitutio Criminalis Theresiana* näher beleuchtet werden. Ebd. 21: Man habe gemeint, „Maria Theresia neige dazu, ihre nichtkatholischen Untertanen als ungehorsam, verräterisch und strafwürdig anzusehen. [...] Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Bestimmungen über die Religionsdelikte zu den härtesten und grausamsten der Theresiana gehören.“

⁹⁵ Das Toleranzpatent wurde in verschiedenen Fassungen erlassen. Siehe SCHIMA, Rechtsstellung 212, Anm. 28; SCHIMA, Bedeutung passim. Für den vorliegenden Beitrag wurde der Text des Toleranzpatents herangezogen, der bei FRANK, Toleranzpatent 558f., abgedruckt ist.

⁹⁶ Siehe ausführlich GASSNER, Oath 286.

⁹⁷ HOCK, BIDERMAN, Staatsrath 229–232.

⁹⁸ Ebd. 230.

⁹⁹ Ebd. 231.

Im Ergebnis trug Kaunitz den Sieg davon – die Eide wurden nicht abgeschafft. Konkret ist etwa zu erwähnen, dass die Kriminalgerichtsordnung vom 1. Juni 1788 von einer Bedeutungsminderung von Eiden getragen war.¹⁰⁰ Ein rechtsvergleichender Blick auf Frankreich und seine im Jahr 1789 beginnende Revolution zeigt, dass Sinzendorfs Bestrebungen in diese Zeit passten: Der Eid als religiöse Formel trat in den Hintergrund bzw. wurde völlig eliminiert.¹⁰¹

Von aus heutiger Sicht diskriminierenden Zügen nicht frei waren Regelungen Josephs II. betreffend den Judeneid. Dies stellte in der Rechtsentwicklung freilich nichts Neues dar. Einschlägige Bestimmungen enthielt die Allgemeine Gerichtsinstruktion vom 9. September 1785,¹⁰² und zwar in den §§ 18 bis 24 der Zweiten Abteilung. Im Detail lässt sich nicht ganz genau sagen, wo die Notwendigkeit vorgesehener Belehrung durch die Gerichte endete, und wo die Diskriminierung begann.¹⁰³ Wenn ausdrücklich festgehalten wurde, dass sämtliche Gerichte mit einem Exemplar der Tora ausgestattet sein mussten (§ 18), so kann dies in gewisser Weise als ein Entgegenkommen gewertet werden. Zahlreiche Elemente der Eidesformel wie die Selbstverfluchung (§ 23) wurzeln – wie bereits dargelegt – im jüdischen Recht. Im Übrigen war man im Rahmen der josephinischen Gesetzgebung in Bezug auf die zu verwendenden Formeln um die Beseitigung von Missverständnissen bemüht¹⁰⁴ und wollte den Eidesleistenden auf diese Weise offensichtlich entgegenkommen. Im Kontext mit dem Zivilverfahren muss darüber hinaus bedacht werden, dass auch andere Bestimmungen von Diskriminierungen

der Juden geprägt waren: Dies betraf etwa ein Zeugnis, das ein Jude für einen Juden gegen einen Christen ablegte: Dieses war im Rahmen formeller Beweiswürdigung als weniger relevant anzusehen als das Zeugnis eines Christen.¹⁰⁵

7. Einschlägige Regelungen unter Franz II. (I.) (r. 1792–1806/1804–1835)

Franz II. – Josephs II. Neffe – war Kaiser des Heiligen Römischen Reiches von 1792 bis zu der von ihm ins Werk gesetzten Niederlegung der Krone dieses Reiches im Jahr 1806. Von 1792 bis 1835 war er Landesfürst der habsburgischen Länder und dabei ab 1804 als Franz I. Kaiser von Österreich.¹⁰⁶ Im Folgenden ist seine landesfürstliche Herrschaft bzw. seine Herrschaft als Kaiser von Österreich in den Blick zu nehmen. Seine Religionspolitik bewegte sich grundsätzlich zwar in den Bahnen seines Onkels, doch zeigte sich unter mehreren Aspekten eine gewisse Entfernung von dessen Toleranzkurs. Dies wird in mehrerlei Hinsicht anhand der Rechtsstellung der Evangelischen manifest.¹⁰⁷ Die lange Regierungszeit Franz' II. (I.) reicht weit in jene Periode hinein, die als „Vormärz“ bezeichnet wird und die mit den Jahren 1815 und 1848 begrenzt werden kann. Weiterhin zeigte sich die Vormachtstellung der Katholischen Kirche in für die Menschen praktisch zentralen Bereichen. Hier ist vor allem das Eherecht und das Bildungswesen zu nennen.¹⁰⁸ Doch darf die Zeit des „Vormärz“ nicht einseitig als Ära der Repression aufgefasst werden. So wurde

¹⁰⁰ Siehe Joseph II., Kriminal-Gerichtsordnung. Zu den einschlägigen Bestimmungen siehe HARTL, Eid 143f.

¹⁰¹ Siehe BRÜLLER, Beeidigung 114.

¹⁰² JGS 464/1785.

¹⁰³ Wenn HARTL, Kriminalgericht 169, meint, dass im konkreten Zusammenhang der Eid der Juden „besonders langwierig“ und „der Vorgang streng formell und kompliziert“ gewesen sei, ist dem durchaus zu folgen. Doch hat man eben zu beachten, dass hier jüdische Vorgaben mitberücksichtigt wurden.

¹⁰⁴ Siehe Hofdekret vom 24. 11. 1787, JGS 748/1787.

¹⁰⁵ Siehe SCHIMA, Revolution 425.

¹⁰⁶ Details bei OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte 47f.

¹⁰⁷ Siehe SCHIMA, Rechtsstellung 244f. und 249.

¹⁰⁸ Siehe SCHIMA, Deutschkatholiken 268–271.

in der jüngeren Literatur darauf aufmerksam gemacht, dass damals zahlreiche wirtschafts-politische Aktivitäten entfaltet wurden, die „im Interesse der Modernisierung von Staat und Gesellschaft“ erfolgten.¹⁰⁹

Das von Franz II. (I.) erlassene Strafgesetzbuch von 1803 (StG 1803)¹¹⁰ enthielt Bestimmungen zum „falschen Eid“, die sich nicht wesentlich von der vorangegangenen Rechtslage unterschieden. Meineid wurde im Zusammenhang mit „Betrug“ geregelt (Erster Teil, § 178, lit. a), und dabei konnte sogar eine Bestrafung mit lebenslänglicher schwerer Kerkerhaft maßgeblich werden (§ 183).¹¹¹ Doch es sind auch verfahrensrechtliche Eidesbestimmungen des StG 1803, die Erwähnung finden. Dieses Gesetzbuch enthielt Regelungen, die eine Laienbeteiligung an der Gerichtsbarkeit vorsahen.¹¹² Es handelte sich um „Beisitzer“, wobei im StG 1803 deren Rolle im Entscheidungsverfahren nicht näher umschrieben wurde (vgl. Erster Teil, §§ 288 und 418). In gewisser Weise können diese Beisitzer als Vorgänger der heutigen Laienrichter betrachtet werden, und ihnen soll daher unser Augenmerk gelten. Trotz zweier Hofdekrete aus den Jahren 1804¹¹³ und 1807,¹¹⁴ die zur Präzisierung der einschlägigen Bestimmungen beitragen sollten, herrscht in der Forschung Uneinigkeit bzw. nicht völlige Klarheit, inwieweit den Beisitzern das Recht an der Mitwirkung zur Urteilsfällung eingeräumt war.¹¹⁵ Sowohl aus den einschlägigen Bestimmungen des StG 1803 als auch aus den dem Hofdekret von 1807 geht allerdings eindeutig hervor, dass die Beisitzer vor ihrer Tätigkeit zu beeidigen waren.

Weitere Rechtsquellen zu gerichtlichen Eiden verdienen vor allem aus religionsrechtlicher Sicht Erwähnung. Im Sinne einer religiösen Pluralisierung des Eideswesens ist zunächst ein Hofdekret vom 9. Mai 1806¹¹⁶ zu werten. In diesem wurde die Ablegung des Eides von „jenen, die mahomedanischer Religion sind“, geregelt. Die Ablegung des Eides hatte demnach auf nachstehende Weise zu erfolgen: „Dem schwörenden Mahomedaner ist der aufgeschlagene Koran, worauf derselbe eine Hand zu legen hat, vorzulegen, und von demselben der Eid mit Emporhaltung des einzigen Zeigefingers der andern Hand gegen den Himmel, nach beygeschlossenen [sic!] Formel, abzulegen: Bey Gott, bey Gott, bey Gott! bey den vier heiligen Büchern, dem Pentateucho, Psalterio, Evangelio und dem Koran, bey dem Islamitischen Glauben schwöre ich. Hierauf folgt das, was eigentlich durch den Eid zu bekräftigen ist.“ Dabei wird in einer Anmerkung auf Folgendes hingewiesen: „Während der Schwörende diese Worte ausspricht, muß er seine Hand auf einen aufgeschlagenen Koran legen, und den Zeigefinger gegen den Himmel aufheben.“

Die hier deutlich werdende Tendenz zur Multireligiosität des Eideswesens ist bemerkenswert. Wie bereits ausgeführt, ist unter „*Pentateuch*“ die Tora zu verstehen. Mit „*Psalterium*“ ist die Sammlung der 150 alttestamentlichen Psalmen gemeint. Doch, wenn hier vier Schriften bzw. Schriftgruppen und überhaupt erst zuletzt der Koran genannt werden, so tritt die Dominanz des Christentums im damaligen Staatswesen deutlich zutage. Die Anerkennung von Tora und Psalmen ist im Christen-

¹⁰⁹ MAZOHL, Zeit 375. Zur Dynamik wirtschaftlicher Entwicklung im Vormärz, bei der der Staat viel mehr das Heft in der Hand hielt, als dies in der älteren Literatur beachtet wurde, siehe ebd. 371–379.

¹¹⁰ Patent vom 3. 9. 1803, JGS 626/1803.

¹¹¹ § 183 lautete: „Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellt, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.“

¹¹² Siehe SCHMETTERER, Laien 43f.

¹¹³ Hofdekret vom 6. 7. 1804, an beide Galizische Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 24. 3. 1804, JGS 672/1804.

¹¹⁴ Hofdekret vom 25. 9. 1807, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. September n.J., JGS 817/1807.

¹¹⁵ Siehe SCHMETTERER, Laien 43, der von einer grundsätzlichen Stimmberechtigung der Beisitzer ausgeht.

¹¹⁶ Hofdekret vom 9. 5. 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über dessen Anfragsbericht vom 13. Jänner n.J., JGS 763/1806.

tum grundsätzlich gegeben. Doch sind deren Texte und auch die Texte der vier (kanonischen) Evangelien im Islam eben nicht verbindlich anerkannt. Die Konstatierung dieses diskriminierenden Moments im genannten Hofdekret von 1806 kann auch nicht durch die bereits dargestellte Bedeutung von Judentum und Christentum im Islam abgemildert werden. Doch sollte es bei den Bestimmungen dieses Hofdekrets nicht bleiben, wie noch im Zusammenhang mit der Regierung Franz' II. (I.) zu zeigen sein wird.

Was die besondere Körperhaltung im Zuge der Eidesleistung betrifft, so ist dieses Erfordernis als Unterstützung der Feierlichkeit des Eides zu betrachten. Dies betraf Juden, Christen und Muslime in gleicher Weise, auch wenn sich die vorgeschriebenen Körperhaltungen voneinander unterschieden.¹¹⁷

Ebenfalls im Jahr 1806 wurden die erwähnten Vorschriften Josephs II. zu den Judeiden bekräftigt, wobei ausdrücklich betont wurde, dass die Heranziehung „eines jüdischen Religionslehrers“ zur Ableistung dieser Eide „nicht verboten“ sei.¹¹⁸ Auch diese Ergänzung kann als ein Signal einer gewissen religiösen Pluralisierung des Eideswesens gedeutet werden.

Im Sinne der religiösen Pluralisierung des Eideswesens ist auch ein Hofdekret vom 10. Jänner 1816 bemerkenswert.¹¹⁹ Vorab darf erwähnt werden, dass dieses durch das Eidgesetz von 1868 übernommen wurde und noch heute in

Geltung steht. Dem Hofdekret zufolge sei an den Kaiser die Frage gerichtet worden, „wie sich in den Fällen, wenn jemand von der Secte der Memnonisten nach dem Gesetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen sey?“ Hier ist also von einer Anfrage die Rede, die ausschließlich die Mennoniten betrifft. Doch in Anbetracht jener „Religions-Parteyen, welche vermöge ihrer Religions-Lehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feyerliche Versicherung so heilig als andere Religions-Genossen den Eid erkennen“ – und somit nicht nur der Mennoniten –, wurde nun verfügt, dass den Angehörigen solcher Religionsgemeinschaften die Ablegung eines Eides nicht aufgetragen werden durfte. Nach einer „Ermahnung“ betreffend die negativen Folgen eines Meineides seitens des Gerichtes, sollte die betreffende Aussage durch einen Handschlag bekräftigt werden. Zu beachten ist auch, dass sich das Hofdekret seinem Wortlaut nach nicht nur auf Mennoniten, sondern überhaupt auf Religionsgemeinschaften, die eine Beeidigung ablehnten, bezog.¹²⁰

Am 26. August 1826 wurde schließlich erneut ein Hofdekret erlassen, das die Eide von Personen „der Mahomedanischen Religion“ bei Gericht regelte.¹²¹ Das einschlägige Hofdekret von 1806 wurde für aufgehoben erklärt. Wie das Hofdekret von 1816 wurde auch das von 1826 durch das Eidgesetz von 1868 übernommen. Es handelt sich somit um die älteste noch geltende Rechtsquelle, die speziell die Rechtsstellung von Musliminnen und Muslimen in Österreich regelt. Im Unterschied zum

¹¹⁷ Siehe dazu PRATOBEVERA, Beweismittel 114: „Nach unsern Gesetzen sollen christliche Zeugen und Parteyen, während der Ablegung des Eides, den Daumen und die zwey ersten Finger der rechten Hand in die Höhe heben (einwärts gegen das Gesicht gekehrt und die zwey letzten Finger eingedrückt) ohne Unterschied des Geschlechts und des geistlichen oder weltlichen Standes [...] wobey der Schwörende und die anwesenden Gerichtspersonen stehend und schweigend sich verhalten [...]. Juden und Mahomedaner berühren auf die vorgeschriebene Weise ihre Religionsbücher Toro (Torah) und den Koran, und beobachten die übrigen ihnen eigenthümlichen Gebräuche.“ Ebd. 114, Anm. 1, weist der Autor auch darauf hin, dass die Anhebung dreier Finger einen Hinweis auf die Dreifaltigkeit darstelle.

¹¹⁸ Hofdekret vom 19. 9. 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzesachen, JGS 786/1806.

¹¹⁹ Hofdekret vom 10. 1. 1816, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzachen, JGS 1201/1816.

¹²⁰ Zur Frage, wer unter diese Bestimmungen subsumiert werden konnte, gab die zeitgenössische Literatur Anhaltspunkte. So meinte im Jahr 1821 der namhafte Jurist Carl Joseph von Pratobevera, dass zu den betreffenden Gemeinschaften die „Quäcker“, die „Herrenhuther“ und die „Anabaptisten“ zu rechnen seien: PRATOBEVERA, Beweismittel 148, Anm. 2.

¹²¹ Hofdekret vom 26. August 1826, an sämtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzachen, JGS 2217/1826.

aufgehobenen Hofdekret vom 9. Mai 1806 ist hier nicht mehr von einem Schwur auf Pentateuch, Psalter und Evangelien die Rede. Bemerkenswert ist die Berücksichtigung fremdsprachiger Worte und Wortfolgen für die vorgesehene Eidesleistung bzw. in deren Zusammenhang.¹²² Allein der Koran wird als einschlägig bedeutsame Schrift genannt, wie sich in den Ausführungen zu den Eiden der Parteien zeigt, wobei für die Eide der Zeugen grundsätzlich dasselbe gilt: „Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplar des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig.“ Im Vergleich zu den aufgehobenen Bestimmungen des Jahres 1806 wird hier den Interessen von Muslimen wesentlich näher entgegengekommen. Das könnte möglicherweise einem Aufschwung der Handelsbeziehungen mit dem Osmanischen Reich geschuldet sein. Dort wurde den Interessen religiöser Minderheiten traditionell wesentlich eher Rechnung getragen, als dies etwa im Habsburgerreich der Fall war.¹²³

Noch im selben Jahr ergingen Regelungen, die wiederum die Dominanz des Christentums im staatlichen Bereich unterstrichen. In einem Hofdekret vom 17. November 1826¹²⁴ wurde sowohl verfügt, „daß sogleich zur größeren Feyerlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides sowohl im Civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit von [sic!] einem Crucifixe und zwey brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbey von

allen Anwesenden die der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbiethigkeit beobachtet werde“. Dabei wurde eingefordert, dass „jeder Eidesablegung aber eine ernstliche, eindringende und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe.“ Hier wird somit für Christen die Form des Kreuzeseides vorgeschrieben. Auch wenn generell von „jeder Eidesablegung“ die Rede ist, so darf man davon ausgehen, dass das Dekret weder die Eidesablegung von Juden noch von Muslimen erfasste. Auf Angehörige jener christlichen Strömungen, welche die Ablegung von Eiden untersagten, waren die Bestimmungen dieses Hofdekretes ohnehin nicht anzuwenden. Was den Gebrauch von Kerzen betrifft, so dienen diese der Untermuerung des feierlichen Momentes des Eides, und dies stellte in der Entwicklung des Eideswesens nichts Neues dar.¹²⁵

Insgesamt blieben Unklarheiten, die durch ein Hofdekret vom 21. Dezember 1832 beseitigt wurden. Diese ergaben sich im Zusammenhang mit der Haltung von Anhängern des Helvetischen Bekenntnisses im Zusammenhang mit Kruzifixen. Dabei hat man zu beachten, dass ein „Kruzifix“ sich von einem bloßen Kreuz darin unterscheidet, dass es die Darstellung des ans Kreuz genagelten Jesus beinhaltet. Bei einem Kruzifix ist somit stets die Darstellung des *Corpus Christi* – des Leichnams Jesu – wahrnehmbar. Sowohl bei Ulrich Zwingli (1484–1531) als auch bei Jean Calvin (1509–1564) – beide gelten als die bedeutendsten Vertreter der Helvetischen Reformation – war sowohl eine Skepsis gegen-

¹²² Hier heißt es: „Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselben wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: Schwörst Du bey Gott? Der Schwörende antwortet: Jenim ederim (ich schwöre) und setzt Eine der folgenden Formeln, oder auch alle drey zugleich hinzu: Billahi Taala (bey Gott dem Allerhöchsten) oder Wallahi (bey Gott) oder Bismillahi (Im Nahmen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z.B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen, und sagen: Bismillahi Errahman Errahim (im Nahmen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen.“

¹²³ Siehe REINKOWSKI, Eid 313: „Bei der Eidesleistung wurde schon immer – zum Beispiel bei Schwüren vor dem osmanischen Kadi – jeweils die konfessionelle Zugehörigkeit der Person berücksichtigt. Muslime schworen auf den Koran, Juden auf die Thora, Christen auf das Neue Testament“, wobei der Autor unter „Neues Testament“ offensichtlich die vier kanonischen Evangelien versteht.

¹²⁴ Hofdekret vom 17. 1. 1826, an sämtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 28. 10. 1826, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzachen, JGS 2231/1826.

¹²⁵ Zum Kerzengebrauch bei der Ablegung von Eiden siehe HOFMEISTER, Eidesformeln 67.

über religiösen Bildern als auch gegen das häufige Anbringen von Kreuzen spürbar.¹²⁶ Dies hing mit einer wörtlichen Interpretation des Zweiten Gebots zusammen, wonach es verboten ist, Kultbilder anzufertigen.¹²⁷ Dass auch Kruzifixe den Gegenstand weitgehender Skepsis darstellen, liegt somit auf der Hand. Gemäß dem erwähnten Hofdekret von 1832 waren die Vorschriften des Hofdekretes vom 17. November 1826 betreffend die „Aufstellung eines Crucifixes und zwey brennender Wachskerzen“ auf Eide von „Helvetischen Confessions-Verwandten“ nicht anzuwenden.¹²⁸

In der Zeit Franz' II. (I.) werden in Bezug auf das Eideswesen Entwicklungen manifest, die in die Richtung religiöser Pluralisierung weisen und auch für die geltende Rechtslage nicht ohne Einfluss geblieben sind. Vor dem Hintergrund eines in vielerlei Hinsicht maßgeblichen Stillstands in der Entwicklung der Religionsfreiheit ist dies umso bemerkenswerter. Es ist nicht auszuschließen, dass bereits zeitgleich mit der „Pluralisierung“ im Eideswesen auch eine gewisse Note der Säkularisierung wahrnehmbar ist. So hat Friedrich Hartl darauf aufmerksam gemacht, dass ab den Zwanzigerjahren des 19. Jh. beim Wiener Kriminalsenat ein praktischer Rückgang von beeideten Zeugenaussagen wahrnehmbar ist. „Ab etwa 1840 überwog die nicht beeidete Aussage der Zeugen.“¹²⁹ Die Kriminalräte hatten von jenen Bestimmungen vermehrt Gebrauch gemacht, die von der Ablegung eines Eides absehen ließen. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass auch diese Vorgangsweise in ein Bild des „Vormärz“ passt, das in der neueren Geschichtsschreibung vermehrt

Niederschlag findet: Dass es sich dabei nicht allein um eine kalte Ära des Stillstands handelte.

8. Einschlägige Regelungen unter Ferdinand I. (r. 1835–1848)

Die Amtszeit des Sohnes von Franz I., Ferdinand I., war durch mehr Administration als eigentliche Regierung geprägt.¹³⁰ Im Gefolge der Revolution von 1848 dankte Ferdinand I. am 2. Dezember 1848 ab, und es folgte ihm sein Neffe Franz Joseph (r. 1848–1916). Für die Zeit Ferdinands I. ist das Justiz-Hofdekret vom 1. Oktober 1846 zu nennen, das die Eidesableistung von Juden sowohl im Zivil- und im Kriminalverfahren, aber „auch in politischen Verhandlungen“ in jenen Ländern der Monarchie regelte, in denen das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Geltung stand.¹³¹ Ausdrücklich wurden die bisher in diesem Bereich bestehenden Vorschriften betreffend die Beeidigung von Juden für aufgehoben erklärt. Bemerkenswert ist zunächst eine in den einleitenden Worten verfügte inhaltliche Änderung gegenüber der früheren Rechtslage: Der den Eid ablegende „Israelit“ sollte die Hand nicht mehr – wie früher – auf die Stelle des Buches Leviticus 26, 14 legen, die mit durch Gott angedrohter Gewalt für den Fall des Verstoßes gegen seine Gebote in Verbindung zu bringen ist. Stattdessen sollte nun die Stelle aus dem Buch Exodus 20, 7 maßgeblich sein – der Name Gottes solle nicht missbraucht werden. Hierin hat man ein Moment zurückgenommener Diskriminierung gegenüber Juden zu erkennen.

¹²⁶ JANITS, Kirchen passim.

¹²⁷ Exodus 20, 4; Deuteronomium 5, 8–9.

¹²⁸ Hofdekret vom 21. 12. 1832, an sämtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschießung vom 20. 10. 1832, über Vortrag der Hof-Kommission Justiz-Gesetzachen, JGS 2582/1832.

¹²⁹ HARTL, Eid 144.

¹³⁰ Zu religionsrechtlichen Aspekten seiner Herrschaft siehe GAMPL, Staat 162–176.

¹³¹ JGS 987/1811. Zu dem sich im Lauf der Zeit wandelnden örtlichen Anwendungsbereich des ABGB siehe NESCHWARA, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811, 18. Was die Breite des vorgesehenen Anwendungsbereichs betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass das Justiz-Hofdekret von 1846 bei den Eidesformeln Unterscheidungen zwischen Parteien im Zivilverfahren, Zeugen im Zivilverfahren, Zeugen im Kriminalverfahren und Sachverständigen vornahm.

Trotzdem fällt die im Justiz-Hofdekret von 1846 vorgesehene Eidesbelehrung sehr lange aus. Das Misstrauen gegenüber Juden bleibt deutlich sichtbar.

9. Einschlägige Regelungen zwischen dem Ausbruch der Revolution von 1848 und der „Dezemberverfassung“ von 1867

Mit der Revolution von 1848 wurde die Periode des Frühkonstitutionalismus eingeleitet, die durch die so genannte „Silvestergesetzgebung“ am 31. Dezember 1851 ihr definitives Ende fand.¹³² In der Zeit des Frühkonstitutionalismus erfolgte am 2. Dezember 1848 die Thronbesteigung Franz' Josephs I. als Kaiser von Österreich. Bis zu seinem Tod im Jahr 1916 stand er an der Spitze der Donaumonarchie. Diese lange Herrschaftszeit steht dem Abwechslungsreichtum religionsrechtlicher Entwicklung nicht entgegen. Der Periode des Frühkonstitutionalismus folgte die Ära des Neoabsolutismus, deren Ende unterschiedlich datiert werden kann. Eine Möglichkeit besteht darin, dieses Ende spät anzusetzen, nämlich mit der Erlassung der „Dezemberverfassung“ des Jahres 1867.¹³³ Im Zuge der eben genannten Perioden wurden zahlreiche Regelungen erlassen, welche die Vereidigung betreffen. Ein wesentlicher Trend, der gewissermaßen dem „Geist“ dieser Perioden folgt, ist zumindest auf den ersten Blick nicht zu beobachten. Doch muss zugestanden werden, dass erst Detailuntersuchungen das letzte Wort zukommen sollte.

In der Periode des Frühkonstitutionalismus zeigten sich gleichheitsrechtliche Bestrebungen, was vor allem im Bereich des Religionsrechts deutlich wird. Dabei sind auch Bestrebungen zur Entflechtung von Staat und Religion nicht zu übersehen.¹³⁴ Schon zwei Jahre vor dem bereits erwähnten Abbau der staatskirchlichen Stellung der Katholischen Kirche wurde in der „Pillersdorfschen Verfassung“ von 1848¹³⁵ von den „durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus“ gesprochen (§ 31).¹³⁶ Zum ersten Mal wurde hier im Zusammenhang mit der damaligen Staatskirche und den damals tolerierten Religionsgemeinschaften der Begriff des Anerkanntseins angesprochen und so eine Entwicklung initiiert, die bis heute maßgeblich ist.¹³⁷ Damit wurden auch Fragen der Gleichstellung der betroffenen Bekenntnisse und ihrer Angehörigen immer bedeutsamer.

Im Bereich des religionsrechtlich relevanten Verfahrensrechts wurde in der Zeit des Frühkonstitutionalismus die Geltung jener Regelungen, die Zeugenaussagen von Juden unter bestimmten Voraussetzungen weniger Beweiswert zumaßen als Zeugenaussagen von Christen, mit Blick auf die neue Verfassungsrechtslage hinterfragt. Die Praxis dürfte dem allerdings keine Bedeutung zugemessen haben.¹³⁸ Was die Zeit des Frühkonstitutionalismus betrifft, ist für die Strafprozessordnung von 1850¹³⁹ ein Weiterbestehen des Eides als religiöse Formel mit Anrufung Gottes zu konstatieren, wobei ausdrücklich die Weitergeltung jener Vorschriften, die in Anbetracht des Religionsbekenntnisses der Betroffenen eine besondere Art der Eidesablegung regelten, ausgesprochen wurde. Dies

¹³² Zu den einzelnen Rechtsquellen und ihrer religionsrechtlichen Bedeutung siehe SCHIMA, Entfaltung 15.

¹³³ Der Zeitraum zwischen der Revolution von 1848 und den verfassungsrechtlich relevanten Ereignissen von 1867 wird von OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte 59, als „nachrevolutionäre Ära“ bezeichnet, und diese ist im vorliegenden Beitrag im konkreten Zusammenhang gemeint.

¹³⁴ Siehe SCHIMA, Deutschkatholiken 276f.

¹³⁵ Allerhöchstes Patent vom 25. 4. 1848. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, PGS LXX-VI/1848.

¹³⁶ Siehe dazu SCHIMA, Entfaltung 14.

¹³⁷ Als anerkannt galten damals die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche und die Orthodoxe Kirche v.a. in Form ihrer Kirchengemeinden und die „Israeliten“ in Form ihrer Kultusgemeinden. Als partiell anerkannt galten in gewisser Weise etwa die Mennoniten.

¹³⁸ Siehe SCHIMA, Revolution 441.

¹³⁹ RGBl. 25/1850.

zeigt sich etwa anhand von § 179, der sich auf die Beeidigung von Zeugen bezog, aber auch anhand von § 318, der den Eid der Geschworenen zum Inhalt hatte.¹⁴⁰ Dies alles ist in Anbetracht der erwähnten Bestrebungen zur Entflechtung von Staat und Religion durchaus bemerkenswert.

Die Zeit des Neoabsolutismus war aus religiös-gleichheitsrechtlicher Sicht von Wechselhaftigkeiten gekennzeichnet. Das im Jahr 1855 abgeschlossene und im Jahr 1870 einseitig durch den Kaiserstaat gekündigte Konkordat mit dem Heiligen Stuhl¹⁴¹ vermittelt zu Recht den Eindruck, als ob hier die Katholische Kirche vor anderen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften bevorzugt behandelt werden sollte (und zu einem beachtlichen Teil auch wurde!).¹⁴² Allerdings lässt sich diese Sichtweise nicht auf alle religionsrechtlich relevanten Bereiche anwenden. Insofern ist etwa zu bedenken, dass im gleichheitsrechtlichen Sinne die Benachteiligung von Juden im Zusammenhang mit Zeugenaussagen aufgehoben wurde.¹⁴³ Das im Jahr 1852 kundgemachte Strafgesetz,¹⁴⁴ das ganz wesentlich auf dem Strafgesetzbuch von 1803 aufbaute, änderte an den für „falschen Eid“ vorgesehe-

nen Sanktionen nur wenig (vgl. § 204). Auch die Strafprozessordnung von 1853¹⁴⁵ brachte keine religionsrechtlich bedeutsamen Änderungen für das Eideswesen mit sich.

10. Vom Inkrafttreten der Verfassung von 1867 bis zum Ende der Monarchie im Jahr 1918

Diese bestand aus mehreren Verfassungsgesetzen, von denen das noch heute in den meisten Teilen in Geltung stehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG-ARStB)¹⁴⁶ im Zusammenhang mit der Eides-Thematik hervorzuheben ist. Das StGG-ARStB „schoss“ nicht aus dem Boden: So war es stark an den Verfassungswerken der Zeit des Frühkonstitutionalismus orientiert.¹⁴⁷ In Art. 14 wird die individuelle Religionsfreiheit geregelt, wobei Abs. 2 die negative Religionsfreiheit in besonderer Weise regelt: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines

¹⁴⁰ Zum Eid der Sachverständigen siehe § 275 Abs. 2. Auf andere Gesetze der Zeit des Frühkonstitutionalismus, die sich auf die Geschworenen bezogen, kann hier nicht näher eingegangen werden. Einen Überblick über diese Gesetze bietet SCHMETTERER, Laien 44f. Zu beachten ist die Einführung der Geschworenengerichtbarkeit in dieser Zeit, wobei die Strafprozessordnung von 1853, RGBl. 151/1853, keine Laiengerichtbarkeit mehr kannte. Siehe ebd. 46.

¹⁴¹ RGBl. 195/1855.

¹⁴² Siehe im Einzelnen SCHIMA, Ambivalenzen 360.

¹⁴³ Im Volltitel hieß die einschlägige unter RGBl. 9/1860 kundgemachte Verordnung: „Kaiserliche Verordnung vom 6. Jänner 1860, giltig für den ganzen Umfang des Reiches, womit die, in Beziehung auf die Zeugenfähigkeit derjenigen Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, bestehenden gesetzlichen Beschränkungen aufgehoben werden“. Zu beachten ist dabei, dass damit nicht nur Juden, sondern etwa auch Muslime von der Verordnung erfasst waren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Juden geltenden einschlägigen diskriminierenden Bestimmungen auch auf Muslime angewendet worden waren.

¹⁴⁴ RGBl. 117/1852. Zu den Änderungen der Eidesvorschriften im Rahmen dieser Kodifikation siehe HARTL, Eid 144.

¹⁴⁵ RGBl. 151/1853. Zu den Änderungen der Eidesvorschriften im Rahmen dieser Kodifikation siehe HARTL, Eid 145.

¹⁴⁶ RGBl. 142/1867, zuletzt geändert durch BGBl. 684/1988.

¹⁴⁷ Mit dem Ausdruck „Verfassungswerk“ sind hier nicht nur Verfassungen aus der Zeit des Frühkonstitutionalismus, sondern auch zwei Verfassungsentwürfe gemeint, die aus dem Bereich des in Kremsier tagenden Reichstages in den Jahren 1848 und 1849 hervorgingen. Siehe SCHIMA, Entfaltung 12–14.

Anderen untersteht.“ Durch diese Bestimmung wurde der Weg zum eingangs erwähnten Eidgesetz von 1868 geebnet.

Ergänzend ist zum StGG-ARStB festzuhalten, dass sich aus seinen Bestimmungen so etwas wie ein religionsbezogenes Gleichbehandlungsgebot ableiten lässt. Hier ist etwa Art. 2 zu nennen, der die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz normiert, aber auch der die Rechtsstellung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften regelnde Art. 15, an dessen Schluss die Unterworfenheit der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften unter die allgemeinen Staatsgesetze betont wird, wie dies für „jede Gesellschaft“ der Fall sei. Bezogen auf die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist hier das Paritätsprinzip zu nennen, das „sich als religionsrechtliche Ausformung des allgemeinen Gleichheitssatzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Religionsgemeinschaften“ darstellt.¹⁴⁸ Doch bezogen auf die religionsrechtlichen Bereiche, die abseits der korporativen Religionsfreiheit maßgeblich sind, lässt sich hier im Kern schon so etwas erkennen, was schließlich als „religiös-weltanschauliche Neutralität“ namhaft gemacht werden wird. Allerdings ist zu beachten, dass durch das StGG-ARStB – ungeachtet des Schutzes der negativen Religionsfreiheit – die nichtreligiöse Weltanschauungsfreiheit als solche noch nicht geschützt wurde. Allerdings konnte diese einen gewissen Rückhalt darin erfahren, dass mit dem Interkonfessionengesetz von 1868¹⁴⁹ erstmals der Status der Konfessionslosigkeit ermöglicht wurde. Aus staatlicher Sicht wurde gemäß dem auch heute noch geltenden Art. 6 der Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft ermöglicht, ohne diesen Schritt mit dem Eintritt in eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft zu verbinden.

Die Stammfassung des Eidgesetzes von 1868 ist vor allem unter den Vorzeichen des StGG-ARStB von 1867 zu betrachten. Die meisten seiner Regelungen sind von religionsrechtlicher Relevanz, und nur diese sind in der Folge zu betrachten.

§ 1 lautet: „Die Formel vor der vor Gericht abzulegenden Eide hat ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis des Schwörenden zu lauten: für Zeugen im Civil- und Strafverfahren: 'Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich über Alles, worüber ich von dem Gerichte befragt worden bin (werde befragt werden), die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe (aussagen werde); so wahr mir Gott helfe!'

für Sach- und Kunstverständige im Civil- und Strafverfahren: 'Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) abgeben werde; so wahr mir Gott helfe!'

für den Parteien-Eid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: 'Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß [...] (hier folgen die Worte des Eides); so wahr mir Gott helfe!'

Der erste Satz, wonach der Eid ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis des Betreffenden zu leisten ist, muss mit Blick auf die noch zu nennenden Ausnahmen des § 5 relativiert werden.

Unmittelbare religionsrechtliche Bedeutung kommt ferner § 3 zu, der die Belehrung der Schwurpflichtigen durch Richter regelt. Demnach sind diese vor allem „an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu erinnern.“

In § 4 Abs. 1 wird explizit in Bezug auf Personen, die sich zur christlichen Religion bekennen, eingeschärft, dass sie den Eid vor einem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen abzulegen haben. Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass dies nicht für die in § 5 genannten Ausnahmen gelten soll. Juden sollten gemäß § 4 Abs. 2 bei der Eidesleistung

¹⁴⁸ POTZ, SCHINKELE, Grundriss 88.

¹⁴⁹ Gesetz vom 25. 5. 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBl. 49/1868.

ihr Haupt bedecken und die rechte Hand auf die Tora – genauer: auf das Buch Exodus 20, 7 – legen.

Die für Christen vorgeschriebene Form der Eidesleistung vor einem Kruzifix dürfte aus staatlich-rechtsvergleichender Sicht schon zum Zeitpunkt der Erlassung des Eidgesetzes eher exotischen Charakter aufgewiesen haben.¹⁵⁰

Durch § 5 werden folgende ältere Rechtsquellen als weiterhin in Geltung stehend übernommen: die Regelungen des Hofdekrets vom 10. Jänner 1816 betreffend jene Personen, die in Anbetracht ihrer Religionslehre die Eidesableistung für unerlaubt halten, die Regelungen des Hofdekretes vom 21. Dezember 1832 betreffend die Eidesleistung jener Personen, die sich zur helvetischen Konfession bekennen, und die Regelungen des Hofdekrets vom 26. August 1826 betreffend die Beeidigung der Muslime (Abs. 1). Sieht man von den Regelungen betreffend die Eidesableistung von „Stummen und Taubstummen“ ab, wurden in § 5 des Eidgesetzes all jene Gesetze für aufgehoben erklärt, welche die Eidesabnahme regelten. Ausdrücklich wurde in diesem Zusammenhang das Hofdekret vom 1. Oktober 1846 betreffend die Eide der Juden genannt.

Im Zuge der Gesamtbetrachtung der §§ 4 und 5 ist Folgendes festzuhalten: Das Erfordernis, den Eid vor einem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen zu leisten, entspricht dem Inhalt des Hofdekretes vom 17. November 1826. Nun wurde dieses Erfordernis in abschließlicher Weise nur für Personen, die sich zum Christentum bekannten, benannt. An der materiellen Rechtslage änderte sich auch deswegen nichts, weil das Hofdekret vom 21. Dezember 1832 betreffend die Eideslei-

tung jener Personen, die sich zur Helvetischen Konfession bekannten, weiter zu gelten hatte. Demnach hatte bei helvetischen Konfessionsverwandten die „Aufstellung eines Crucifixes und zwey brennender Wachskerzen“ weiterhin zu entfallen. Was die Rechtsstellung der Juden im Zusammenhang mit der gerichtlichen Eidesleistung betrifft, fielen nun alle diskriminierenden Einschränkungen weg.

Wenn nun im Eidgesetz von 1868 die Förmlichkeiten der Eidesablegung geregelt waren, so ist hier nur kurz zu erwähnen, dass die Strafprozessordnung von 1873¹⁵¹ keine wesentlichen Neuerungen im Bereich der Eidesablegung von Zeuginnen und Zeugen mit sich brachte. So wurde die regelmäßige Beeidigung von Zeugen in der Hauptverhandlung vorgesehen (§§ 165, 170, 247).¹⁵² Auch an der Beeidigung von Sachverständigen änderte sich im Wesentlichen nichts (siehe ebenfalls § 247). Doch wurde durch die Strafprozessordnung von 1873 die Schwurgerichtbarkeit eingeführt und damit auch die Vereidigung der Geschworenen geregelt. § 313 regelte die Modalitäten der Vereidigung im Vergleich zum Eidgesetz von 1868 sehr ausführlich. Sie bestanden etwa in einer dem Vorsitzenden obliegenden langen Belehrungsform. Die eigentliche Eidesformel lautete „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass das Religionsbekenntnis der Geschworenen hierbei keinen Unterschied mache, allerdings mit Ausnahme jener, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersage. Diese würden durch Handschlag verpflichtet.

Im Zivilverfahrensrecht trugen die ZPO 1895 und die nachfolgende einschlägige Judikatur zu einem Rückgang der praktischen Bedeutung von Eiden in diesem Bereich bei.¹⁵³ Ungeachtet der oftmaligen Novellierung der

¹⁵⁰ Vgl. etwa HOFMEISTER, Eidesformeln 67, der im Jahr 1957 feststellte: „Fast merkwürdig mutet es heute an, daß das österreichische Gesetz vom 3. Mai 1868 und die österreichische Strafprozeßordnung von 1873 [Hinweis auf deren § 171] die Christen bei der Eidesleistung den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporheben und dieselbe vor einem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen vornehmen lassen, und daß die Strafprozeßordnung Polens von 1928 a. 111 § 2 vorschreibt, Personen christlicher Konfessionen sollen vor dem Kruzifix schwören. Ist auch in beiden Fällen nicht von einer Berührung des Kreuzes die Rede, so kann man doch diese Eide als wirkliche Kreuzeseide bezeichnen, denn ein anderes religiöses Symbol wird ja nicht vorgelegt.“

¹⁵¹ Gesetz vom 23. 5. 1873 betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung, RGBl. 119/1873.

¹⁵² Siehe HARTL, Eid 145.

¹⁵³ Siehe ausführlich ebd. 145–147; GASSNER, Oath 290f.

ZPO wurden Eide allerdings nicht eliminiert, wie den eingangs getätigten Ausführungen zu entnehmen ist.

Was die Rechtsstellung der Konfessionslosen in Bezug auf die Ablegung von Eiden betrifft, so ging der Oberste Gerichtshof (OGH) während der Monarchie davon aus, dass konfessionslose Personen, die angaben, nicht an Gott zu glauben, den in § 1 Eidgesetz vorgesehenen Eid zu leisten hatten.¹⁵⁴ Der Eid sei „seinem Wesen nach eine Beteuerung mit Beziehung auf Gott (affirmatio religiosa), ein in erster Reihe religiöser Akt“. Die Praxis war allerdings nicht einheitlich. Oftmals begnügten sich Richter mit dem Handschlag und verzichteten auf den Gebrauch der Eidesformel.¹⁵⁵

11. Vom Beginn der Republik bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich (1918–1945)

Es mag auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen, wenn hier sehr unterschiedliche Epochen innerhalb eines Abschnittes behandelt werden. Doch wird die Entwicklung des Eidesrechts vor allem unter dem Prätext der Entflechtung von Staat und Religion betrachtet. Dem hier behandelten Zeitraum sind die Periode der demokratisch strukturierten Ersten Republik (1918–1933), die Periode der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur bzw. des Austrofaschismus (1933–1938) und die nationalsozialistische Zeit (1938–1945) zuzurechnen.

Zu Beginn der Ersten Republik wurden in Österreich Diskussionen über die Frage der Entflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften geführt. Ganz grundsätzlich kam es zu einer institutionellen Trennung von Staat und Katholischer Kirche: In den gesetzgebenden Körperschaften waren nun nicht mehr *ex lege* katholisch-kirchliche Amtsträger vertreten.¹⁵⁶ Doch änderte sich am Körperschaftsstatus gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften nichts, und im Bereich des konfessionell bzw. religiös orientierten Eherechts manifestierte sich – von Ausnahmen abgesehen – keine massive Entflechtung von Staat und Religion. Dies gilt weitgehend auch für das Bildungswesen.¹⁵⁷

Was die relevante verfassungsrechtliche Ausgangslage betrifft, so ist auf den Staatsvertrag von Saint Germain aus dem Jahr 1919¹⁵⁸ hinzuweisen, der in der Folgejudikatur in der Weise interpretiert wurde, dass auch die nichtreligiöse Weltanschauung grundrechtlich geschützt sei, wobei dieser Ansicht auch in der Zeit der Zweiten Republik gefolgt wird.¹⁵⁹ Der Staatsvertrag von Saint Germain stellt somit einen wichtigen Markstein auf dem Weg zu einer weitestgehenden religiös-weltanschaulichen Neutralität dar.¹⁶⁰

In diesem Zusammenhang wäre es folgerichtig gewesen, wenn der österreichische Verfassungsgesetzgeber ein Verbot der Erzwingung von (religiösen!) Eidesleistungen vorgesehen hätte. Tatsächlich wurden im Zuge der Genese der Stammfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 (B-VG 1920)¹⁶¹ Versuche unternommen, ein derartiges Verbot zu verankern. Von sozialdemokratischer Seite wurde ein Entwurf einer österreichischen Verfassung

¹⁵⁴ Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofs (GIUNF) 1909/4671. Zur Kritik an dieser Entscheidung siehe BRÜLLER, Beeidigung 116f.

¹⁵⁵ Siehe BÖRNER, Bewegung 416 (zum Stand vom Jahr 1914): Der Autor konstatiert zunächst das Fehlen von Vorschriften über die Eidesablegung konfessionsloser Personen. „Es hat sich jedoch teilweise der Brauch herausgebildet, daß der Richter bei konfessionslosen Zeugen, bzw. Parteien, den Eid mittels Handschlages abnimmt. Jeder Konfessionslose könnte um diese Form ersuchen; sie zu fordern, ist er nicht berechtigt.“

¹⁵⁶ Siehe SCHIMA, Wandlungen 244f.

¹⁵⁷ Ein Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete findet sich bei SCHIMA, Wandlungen 246–251.

¹⁵⁸ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. 9. 1919, StGBI. Nr. 303/1920, zuletzt geändert durch BGBl. III 2002/179.

¹⁵⁹ POTZ, SCHINKELE, Grundriss 5f.

¹⁶⁰ KALB, Kommentar 248–251.

¹⁶¹ BGBl. 1/1920.

(so genannter Renner-Mayer-Entwurf) vorgelegt, dessen Art. 161 Abs. 3 folgendermaßen lautete: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung, zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit oder an religiösen Übungen gezwungen werden. Zu gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Zwecken darf keine religiöse Eidesformel benutzt werden.“¹⁶² In diesem Vorschlag kommt der Zusammenhang zwischen der negativen Religionsfreiheit und der Eidesthematik sehr deutlich zum Vorschein. Eine entsprechende Einigung wurde dann allerdings nicht erzielt.

Tendenziell ist zu bemerken, dass für die Zeit nach 1918 im außergerichtlichen Bereich dem Gelöbnis ein großer Stellenwert zukommt. Ein solches ist nicht im religiösen Sinne gestaltet, doch nicht selten wird von den einschlägigen Rechtsquellen die Beifügung einer religiösen Beteuerung gestattet. Hier hat man an die Wortfolge „so wahr mir Gott helfe“ zu denken.¹⁶³ Von großem Interesse ist ein Blick auf Art. 62 der Stamfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 (B-VG). Hier wurde das Gelöbnis des Bundespräsidenten geregelt, wobei der vorgesehenen Gelöbnisformel nicht die Möglichkeit der Beifügung einer religiösen Formel beigesetzt wurde. In der Novelle von 1929¹⁶⁴ findet sich dagegen in Art. 62 Abs. 2 diese Möglichkeit, dem Gelöbnis eine religiöse Beteuerung hinzuzufügen. Und dies ist auch in der geltenden Fassung in dieser Weise geregelt.

In der frühen Ersten Republik wurde die Schöffengerichtsbarkeit eingerichtet. Im Rahmen der Strafprozessnovelle von 1920¹⁶⁵ wurde ein neuer § 240a in die StPO 1873 eingefügt, in dem der Eid der Schöffen nach demselben Muster wie der der Geschworenen geregelt wurde. Es ist somit auf dem Gebiet gerichtlicher Eide keine Entflechtung von Staat und Religion im Zuge der damaligen Umbrüche erkennbar, und dies, obwohl die Schöffengerichtsbarkeit neu eingerichtet wurde und sich allenfalls ein anderer Weg angeboten hätte.¹⁶⁶

Dass Personen, die zu Geschworenen oder Schöffen berufen wurden, grundsätzlich einen Eid im Sinne einer religiösen Handlung leisten mussten und einzelne Personengruppen davon ausgenommen wurden, konnte offensichtlich politisch hochbrisante Folgen nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang ist das prozessuale Geschehen zu erwähnen, das auf den Brand des Wiener Justizpalastes im Jahr 1927 („Julirevolte“) folgte. Ein Teilnehmer an diesem Geschehen wurde von einem Wiener Geschworenengericht wiederholt freigesprochen, und in mehr oder weniger christlich-sozial eingestellten Zeitungen fehlte es nicht an Stimmen, die darauf hinwiesen, dass sich die Hälfte der Geschworenen als konfessionslos bekannt hätte.¹⁶⁷

Ist zumindest auf rechtlichem Gebiet kein großer Umbruch von der Monarchie zur Republik zu konstatieren, der sich im Bereich

¹⁶² Abgedruckt bei ERMACORA, Quellen 236. Siehe auch KALB, Religionsstrafrecht 247, wo auch auf die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben der Weimarer Republik eingegangen wird.

¹⁶³ Dabei bildet – um hier zeitlich vorzugreifen – das Gelöbnis von Andrä Rupprechter, welches dieser im Jahr 2013 bei Amtsantritt als für Land- und Forstwirtschaft zuständiger Bundesminister ablegte, eine Ausnahme: „Herr Bundespräsident, ich gelobe, so wahr mir Gott helfe und vor dem heiligen Herzen Jesu Christi.“ Diese Worte sind zitiert bei DIEM, Eid passim. Ebd. der Hinweis darauf, dass Rupprechter damit versprechen wollte, die Anliegen Tirols bzw. der westlichen Bundesländer in der Bundesregierung zu vertreten. „Sein spezielles Gelöbnis erklärt er damit, dass Tirol das Herz Jesu Land sei.“ Zum Bedeutungsaufschwung des Herz-Jesu-Kult im 19. Jh. siehe SCHIMA, Mitspieler 329 und 333. Zur besonderen Bedeutung für Tirol siehe DIEM, Eid passim; SCHIMA, Ambivalenzen 371.

¹⁶⁴ BGBl. 1/1930.

¹⁶⁵ Gesetz vom 15. 6. 1920, womit die Strafprozeßordnung vom 23. 5. 1873, RGBl. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten vom 23. 5. 1873, RGBl. 121, in der Fassung vom 23. 1. 1919, StGBI. 37, abgeändert werden, StGBI. 279/1920.

¹⁶⁶ Dabei hat man zu berücksichtigen, dass den Schöffengerichten auch damals die Beurteilung „leichterer“ Delikte zugewiesen war als den Geschworenengerichten: Siehe dazu REITER-ZATLOUKAL, Laiengerichtsbarkeit 103. Darin hätte sich allenfalls eine Begründung finden lassen, wonach die Einführung eines Schöffen-Gelöbnisses – statt eines Eides – sachlich gerechtfertigt wäre und dies ohne Änderung jener Vorschriften, die die Vereidigung von Geschworenen regelten.

¹⁶⁷ Siehe ausführlich REITER-ZATLOUKAL, Laiengerichtsbarkeit 110. Ebd. 111 auch Hinweise auf ähnliche Diskussionen im Zusammenhang mit einem im Juli 1928 geführten Hochverratsprozess.

gerichtlicher Eide niedergeschlagen hätte, so ist doch zu bemerken, dass der OGH im Jahr 1931 zur Ansicht gelangte, dass das insbesondere die Mennoniten betreffende Hofdekret vom 10. Jänner 1816 den Schluss nahelege, dass die gerichtlich geforderten Eide keine religiöse Handlungen, sondern bloß die feierliche Bekräftigung wahrheitsgemäßer Angaben darstellten und dies unter erhöhter strafrechtlicher Verantwortlichkeit.¹⁶⁸ Auch hier ging es um eine Person, die konfessionslos war und sich selbst als Atheist bezeichnete. Sie hatte die Ablegung eines Offenbarungseides im Sinne des § 47 der Exekutionsordnung verweigert.¹⁶⁹ Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Atheisten den Eid nach dem Eidgesetz aber ohne Anrufung Gottes leisten mussten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich sowohl im Schrifttum als auch in der Praxis Inkonsistenzen und Unklarheiten auftraten.¹⁷⁰

Die Zeit der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur bzw. des Austrofaschismus war von einer betonten Nähe zur Katholischen Kirche gekennzeichnet.¹⁷¹ In der Präambel der Verfassung

von 1934¹⁷² wurde kundgegeben, dass das österreichische Volk diese „im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht“, erhalten habe. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn in Art. 75 eine Eidesleistung – und kein Gelöbnis – des Bundespräsidenten bei Antritt seines Amtes vorgesehen wurde.¹⁷³ Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so kannte die Verfassung von 1934 die Geschworenengerichte nicht mehr, wobei hier nicht auf Einzelheiten der einschlägigen Rechtsentwicklung einzugehen ist.

Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich (1938–1945) war in religionsrechtlicher Hinsicht von einer unübersehbaren Entflechtung von Staat und Kirche bzw. von Staat und Religion gekennzeichnet.¹⁷⁴ Im Jahr 1940 wurde das Eidgesetz samt den darin übernommenen Hofdekreten für aufgehoben erklärt.¹⁷⁵ Das bedeutet aber keineswegs, dass sich in der Zeit des Nationalsozialismus Eide vor Gericht zu Gelöbnissen gewandelt hätten. Es blieb bei Vereidigungen und so auch bei der Anrufung Gottes.¹⁷⁶

¹⁶⁸ OGH SZ 13/82/1931. Siehe dazu KALB, Religionsstrafrecht 247.

¹⁶⁹ Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), Stammfassung: RGBL. 79/1896. In § 47 Abs. 1 war vorgeschrieben worden, dass für den Fall, dass Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wurde, beim Verpflichteten nicht aufgefunden werden konnten, dieser auf Antrag unter Eid anzugeben hatte, wo sich diese Sachen befanden oder dass er sie nicht in seinem Besitz hatte oder dass er nicht wusste, wo sich diese Sachen befanden. Siehe dazu NEUMANN, Executions-Ordnung 391–397.

¹⁷⁰ Zum damaligen Schrifttum siehe SINZINGER, Eid 123. Zu Schrifttum und Praxis siehe BRÜLLER, Beeidigung 113: „Wie sind konfessionslose Personen nach österreichischem Recht zu beeiden und dürfen, bzw. können sie überhaupt beeidet werden? Die Praxis gibt auf diese Frage die verschiedensten widersprechenden Antworten, die gesetzliche Regelung ist unklar, die Theorie dürftig.“

¹⁷¹ Siehe SCHIMA, Staat 179–183.

¹⁷² BGBl II 1/1934.

¹⁷³ Die vorgesehene Eidesformel lautete: „Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des österreichischen Volkes widmen, die Verfassung und alle Gesetze Österreichs beobachten, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe!“

¹⁷⁴ Siehe POTZ, Nationalsozialismus passim.

¹⁷⁵ § 4 der Verordnung über die Form der Vereidigung vor den Gerichten in den Reichsgauen der Ostmark, vor den Zivilgerichten im Reichsgau Sudetenland sowie vor den deutschen Zivilgerichten im Protektorat Böhmen und Mähren vom 12. 7. 1940, dRGBL. I S. 984.

¹⁷⁶ Zu nennen ist zunächst das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. 11. 1933, dRGBL. I 1933, S. 1008. Durch dieses wurde die deutsche Strafprozessordnung aus dem Jahr 1877 novelliert. Gemäß den einführenden Worten des Gesetzes vom Jahr 1933 sollte „dem Eide die seinem Wesen und seiner Heiligkeit entsprechende Bedeutung“ erneut verliehen werden. Ziel war es, „überflüssige Eidesleistungen“ zu verhindern. Zu beachten ist vor allem § 66c mit den Bezugnahmen auf Gott. Regelungen zur gerichtlichen Belehrung von Zeugen bezüglich der Bedeutung des Eides und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage enthielt auch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. 5. 1943, dRGBL. I 1943, S. 341. Die einschlägige Rechtsentwicklung von der Stammfassung der deutschen Strafprozessordnung aus dem Jahr 1877 bis zum Jahr 1949 lässt sich gut ablesen aus Zwiehoff, Materialien I passim.

12. Vom Beginn der Zweiten Republik im Jahr 1945 bis zur Strafrechtsreform 2008

Durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz von 1945¹⁷⁷ gelangte zunächst grundsätzlich jene verfassungsrechtliche Ausgangslage zu Maßgeblichkeit, die mit dem Stand vor Etablierung der Diktatur im Jahr 1933 rechtlich relevant gewesen war. Hinsichtlich der religionsrechtlich einschlägigen Verfassungssituation der Zweiten Republik ist vor allem die Annahme der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch Österreich im Jahr 1958 zu erwähnen.¹⁷⁸ Im Jahr 1964 wurde ihr rückwirkend Verfassungsrang zuerkannt.¹⁷⁹ Verfassungsrang kommt auch den durch Österreich angenommenen Zusatzprotokollen zu. Das Verhältnis zwischen EMRK und anderen für EMRK-Staaten maßgeblichen Rechtsquellen wird durch Art. 53 EMRK im Sinne eines Günstigkeitsprinzips bestimmt: Keine EMRK-Bestimmung „darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind.“¹⁸⁰

Art. 9 EMRK gewährt umfassenden Schutz der Religionsfreiheit, wobei auch die nichtreligiöse Weltanschauungsfreiheit mitgeschützt

ist.¹⁸¹ Dies unterstreicht den Stellenwert der negativen Religionsfreiheit. Art. 14 EMRK enthält ein Diskriminierungsverbot. Dabei werden unter anderem Diskriminierungen aufgrund der Religion oder politischer oder sonstiger Anschauungen ausdrücklich untersagt. Auch wenn dieser Bestimmung nur akzessorische Bedeutung zukommt – sie nur dann relevant ist, wenn ein anderes in der EMRK verankertes Recht berührt ist –,¹⁸² wird ihr in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) große praktische Bedeutung beigemessen. Im Lauf der Zeit wurden im religionsrechtlichen Kontext nicht nur die Begriffe „Gleichheit“ und „Parität“ immer häufiger thematisiert, sondern auch der damit in Zusammenhang stehende Begriff der „religiös-weltanschaulichen Neutralität“.¹⁸³ Im Einzelnen bietet der Begriff viele diskursive Reibungsflächen und dies vor allem im Hinblick auf die zu befolgende Reichweite dieser Vorgabe. Doch unbestritten geht es hier um ein Verbot der Identifikation des Staates mit bestimmten Religionen oder Weltanschauungen, und vor allem darf dies nicht im Zusammenhang mit Symbolen zum Ausdruck gebracht werden.¹⁸⁴

Im Zusammenhang mit der EMRK stellt sich die Frage nach der Rechtsprechung der „Straßburger Instanzen“ – und somit der bis 1998 bestehenden Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

¹⁷⁷ Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz – V-ÜG), StGBI. 4/1945.

¹⁷⁸ BGBl. 210/1958, zuletzt geändert durch BGBl. III 30/1998.

¹⁷⁹ Art. II Z. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. 3. 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, BGBl. 59/1964.

¹⁸⁰ Allgemein und bezogen auf die religionsrechtlich relevanten Grundrechtsbestimmungen siehe SCHIMA, Rahmen 90f. Nicht näher einzugehen ist auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit Wirkung vom 1. 1. 1995. Obgleich aus religionsrechtlicher Sicht eine ähnliche Ausgangslage wie bei der EMRK festzustellen ist (siehe dazu SCHIMA, Entfaltung 42f.), müssen entsprechende Bestimmungen in Bezug auf die Eidesleistung im Rahmen des vorliegenden Beitrags keine Berücksichtigung finden.

¹⁸¹ BERKA, BINDER, KNEIHS, Grundrechte 411; GRABENWARTER, PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention 383.

¹⁸² Zur Akzessorietät des Art. 14 EMRK siehe BERKA, BINDER, KNEIHS, Grundrechte 577; GRABENWARTER, PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention 654f. Nicht einzugehen ist auf den im 12. Zusatzprotokoll der EMRK enthaltenen allgemeinen Gleichheitssatz. Dieses Zusatzprotokoll wurde durch Österreich nicht ratifiziert.

¹⁸³ Siehe dazu GRABENWARTER, Neutralitätsgebot 72–75; WERNI, Religionsgemeinschaften, insb. 57–76; POTZ, SCHINKELE, Grundriss, insb. 50f., 56–62, 88–91, 162–169, 292–294.

¹⁸⁴ GRABENWARTER, Neutralitätsgebot 74.

(EGMR) – in Bezug auf den Zwang zur Ablegung von Eiden bzw. zur religiösen Bekräftigung getätigter Aussagen. Im Jahr 1997 stellte die EKMR die Unvereinbarkeit der Verpflichtung zur Ablegung (religiöser) Eide durch Abgeordnete des Parlaments von San Marino mit Art. 9 EMRK fest.¹⁸⁵ Dem ist der EGMR im Jahr 1999 gefolgt.¹⁸⁶ Auch wenn in diesem Fall nicht die Eidesablegung vor Gericht eine Rolle spielte, so ist doch davon auszugehen, dass eine derartige Entscheidung auch für den Bereich der Gerichte eine wichtige Rolle zukommt.

Mit der Eidesleistung vor Gericht stehen drei vom EGMR zwischen den Jahren 2008 und 2011 entschiedene griechische Fälle in Zusammenhang.¹⁸⁷ Sie betrafen einen Anwalt und Zeugen vor Gericht. Zwar stand die Möglichkeit der feierlichen Erklärung an Eides statt für Personen zur Verfügung, die aus religiösen bzw. weltanschaulichen Gründen keine (religiöse) Eidesformel sprechen konnten, doch war damit der Zwang verbunden, die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft anzugeben. So konnte etwa die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Eidesleistungen verbot, eine Rolle spielen, aber auch die Angabe atheistischer Einstellungen. Durch diese Entscheidungen wurde der Stellenwert der negativen Religionsfreiheit in besonders deutlicher Form unterstrichen. Die von einem Staat vorgesehene Verpflichtung zur Angabe des eigenen Bekenntnisses bzw. eigener weltanschaulicher Standpunkte kann gegen die Vorgaben des Art. 9 EMRK verstoßen.

Was die österreichische Rechtsentwicklung betrifft, so wurde im Juli 1945 das Eidgesetz 1868 samt den durch dieses übernommenen Hofdekreten in ausdrücklicher Weise wieder in Geltung gesetzt.¹⁸⁸ Dass dies aus heutiger Sicht verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist, erweisen nicht zuletzt die eben erwähnten und durch die Straßburger Instanzen entschiedenen Rechtsfälle.

Das Strafgesetzbuch von 1974 (StGB)¹⁸⁹ regelt in seinem § 288 die „Falsche Beweisaussage“. Gemäß Abs. 1 ist eine Person, die als Zeuge, oder soweit sie nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund bzw. ein falsches Gutachten erstattet mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Gemäß Abs. 2 gilt ein erhöhter Strafraum – eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren –, wenn eine Person eine falsche Beweisaussage im Sinne des Abs. 1 ablegt bzw. mit einem Eid bekräftigt oder einen ansonsten rechtlich „vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört.“

Es mag als parlamentarisches „Zwischenspiel“ erscheinen, wenn die damalige Abgeordnete der Grünen, Theresia Stoisits, mit Abgeordnetenkolleginnen und -kollegen aus ihrer Fraktion im Jahr 2002 an den damaligen Justizminister Dieter Böhmdorfer eine Anfrage richtete, die das Eidgesetz von 1868 zum Inhalt hatte.¹⁹⁰ Stoisits stellte unter anderem die Frage, ob der Minister die dort vorgesehene Anrufung Gottes als mit dem „säkularen Verfassungsstaat“

¹⁸⁵ EGMR 2. 12. 1997, Appl. 24645/94, *Buscarini u.a. vs. San Marino*.

¹⁸⁶ EGMR (Große Kammer) 18. 2. 1999, Appl. 24645/94 *Buscarini u.a. vs. San Marino*. Siehe dazu SCHINKELE, Kommentar 293–296.

¹⁸⁷ EGMR 21. 2. 2008, Appl. 19516/06, *Alexandridis vs. Griechenland*; EGMR 3. 6. 2010, Appl. 42837/6, *Dimitras u.a. vs. Griechenland*; 3. 11. 2011, Appl. 34207/08, 6365/09, (ebenfalls) *Dimitras u.a. vs. Griechenland*. Zu diesen Entscheidungen siehe BERKMANN, Pluralismus 107.

¹⁸⁸ § 10 des Gesetzes vom 3. 7. 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 – GOG. 1945), StGBI. 47/1945. Durch § 12 Z 12 wurde die erwähnte Verordnung aus dem Jahr 1940 ausdrücklich aufgehoben.

¹⁸⁹ Bundesgesetz vom 23. 1. 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I 135/2023.

¹⁹⁰ Anfrage 4251/J XXI. GP, eingelangt am 12. 7. 2021. Siehe https://www.parlament.gv.at/dokument/XXI/J/4251/fname_606346.pdf (Zugriff: 29. 8. 2024).

vereinbar halte. Der Minister verwies auf im Gang gesetzte und geplante Reformvorhaben. Zunächst solle eine Entscheidung des Gesetzgebers zum Eid im Bereich des Strafverfahrens abgewartet und erst dann eine allfällige Reform im Bereich des Zivilprozessrechtes in Angriff genommen werden.¹⁹¹

Für den Bereich des Strafrechts ist die Strafprozessreform 2008 – genauer das Strafprozessreformbegleitgesetz I aus dem Jahr 2007¹⁹² – zu nennen. § 247 StPO wurde in der Weise geändert, dass der Verweis auf das Eidgesetz gestrichen wurde.¹⁹³ Demnach sind Zeugen und Sachverständige vor ihrer Vernehmung an die Wahrheitspflicht zu erinnern und über die Folgen einer Falschaussage zu belehren. Zu Recht wurde in der Literatur kritisiert, dass der in § 161 Abs. 1 implizit enthaltene Verweis auf das Eidgesetz nicht gestrichen wurde.¹⁹⁴ Dieser Kritik wurde durch den Gesetzgeber Folge geleistet: Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁹⁵ wurde der implizite Hinweis auf das Eidgesetz entfernt.¹⁹⁶

Was die ZPO betrifft, so hat sich im Wesentlichen nichts geändert.

13. Schluss

Mag die praktische Bedeutung von Eiden im Zusammenhang mit der ZPO im Rückgang befindlich sein, so ist doch festzuhalten, dass die Beeidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien aus der Praxis nicht völlig wegzudenken ist. Nicht selten „drohen“ Richterinnen und Richter mit der Möglichkeit der Vereidigung, und, wie dem Verfasser zuge tragen wurde, kommt dem geflügelten Wort „jetzt werden wir gleich die Kerzen holen“ noch immer Maßgeblichkeit zu. Doch fehlt es schon seit Jahren nicht an Kritik aus der Richterschaft.¹⁹⁷ Zum einen wird per se daran Ärgernis genommen, wenn etwa gemäß § 338 ZPO ein Zeuge vor Ablegung der beeideten Aussage „an die Heiligkeit und Bedeutung des vorbehaltenen Eides“ zu erinnern ist. So stellte im Jahr 2017 die Präsidentin des Handelsgerichts Wien und damalige Vorsitzende der „Fachgruppe Grundrechte der Richtervereinigung“, Maria Wittman-Tiwald, die Frage, worin denn die „ewigen Strafen des Meineides“ bestünden: „Was ist die ewige Strafe? Die Hölle?“¹⁹⁸

¹⁹¹ Fragebeantwortung 4155/AB XXI. GP. Siehe https://www.parlament.gv.at/dokument/XXI/AB/4155/fnameorig_599651.html (Zugriff: 29. 8. 2024).

¹⁹² BGBl. I 93/2007.

¹⁹³ Siehe ausführlich KALB, Religionsstrafrecht 250.

¹⁹⁴ So KALB, Religionsstrafrecht 250 mit Zitierung der damals maßgeblichen Fassung: „Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzugeben habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.“

¹⁹⁵ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. 3. 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl. I 112/2015.

¹⁹⁶ Demnach lautet § 161 erster Satz in der geltenden Fassung: „Der Zeuge ist vor Beginn der Vernehmung zu ermahnen, richtig und vollständig auszusagen.“

¹⁹⁷ Siehe MITTELSTAEDT, Richter passim.

¹⁹⁸ Zitiert ebd.

Doch es sind zum anderen und darüber hinaus die mannigfaltigen Konflikte um die religiöse Neutralität im Gerichtssaal, die das Thema an Brisanz gewinnen lassen.¹⁹⁹ Nicht zuletzt Konflikte um Rechtspraktikantinnen, die im Gerichtssaal Kopftuch tragen und Maßregelungen erfahren,²⁰⁰ drängen die Richterschaft nach Einforderung religiöser Neutralität.

Nur noch vereinzelt sind Kreuze bzw. Kruzifixe in Gerichtssälen zu finden. Und so äußerte im Jahr 2017 die damalige Vizepräsidentin der Richtervereinigung: „Würde man den Religionsbezug im Eidgesetz beseitigen, wäre die Schwurgarnitur nicht mehr nötig.“²⁰¹

Der vielgebrauchte Ausdruck „Schwurgarnitur“ macht ein gewisses Maß an Emotionen sichtbar. Darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Doch ist der Gebrauch dieses Wortes ein untrügliches Zeichen für die Aktualität des Themas. Dabei handelt es sich um eine Aktualität, die sich aus der Perspektive insbesondere der letzten beiden Jahrzehnte in besonderer Intensität erhalten hat. Doch der weite Blick in die Rechtsgeschichte und dabei insbesondere auf die Standpunkte unterschiedlicher Religionen und christlicher Bekenntnisse in Bezug auf die Zulässigkeit von Eiden, vermag diese Brisanz in einen langfristigen Kontext zu stellen.

Korrespondenz

Prof. Dr. Stefan SCHIMA
Institut für Rechtsphilosophie
Universität Wien/Rechtswissenschaftliche Fakultät
Schenkenstraße 8–10
1010 Wien
stefan.schima@univie.ac.at
ORCID-No. 0009-0004-4910-8538

Abkürzungen

EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
EU	Einheitsübersetzung 2016
GIUNF	Julius GLASER, Joseph UNGER u.a. (Hgg.), Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofs, NF (Wien 1900ff.)
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschgesetz
SZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen (Wien 1919ff.)
TEG	Todeserklärungsgesetz
V-ÜG	Verfassungs-Überleitungsgesetz

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Gisa BAUER, Paul METZGER, Grundwissen Konfessionskunde (Tübingen 2019).
Cesare BECCARIA, Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und hg. von Wilhelm ALFF (Frankfurt a.M. 1966).
Walter BERKA, Christina BINDER, Benjamin KNEIHS, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich (Wien 2019).
Burkhard Josef BERKMANN, Vom Pluralismus zum Laizismus? Die zweifach negative Religionsfreiheit in der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 59 (2012) 98–134.
Hildburg BETHGE, Eid. Gewissen. Treuepflicht. Mit Dokumenten und Beiträgen von Fritz BAUER, Otto BAUERNFEIND, Heino FAST, Wal-

¹⁹⁹ Siehe ausführlich GRABENWARTER, Neutralitätsgebot 77–80.

²⁰⁰ Siehe dazu etwa STAMMLER, Rechtspraktikantinnen passim.

²⁰¹ Zitiert bei MITTELSTAEDT, Richter passim.

- ther FÜRST und Hermann STRATHMANN. Einführung von Helmut Gollwitzer (antworten 8, Frankfurt a.M. 1965).
- Wilhelm BÖRNER, Die freigeistige Bewegung in Österreich, in: Max HENNING (Hg.), Handbuch der freigeistigen Bewegung Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Frankfurt a.M. 1914) 382–416.
- Arno BORST, Die Katharer. Mit Nachträgen von Alexander PATSCHOVSKY (1991) und Gerhard ROTTENWÖHRER (Wien 2012).
- Christfried BÖTTRICH, Beate EGO, Friedemann EISSLER, Abraham in Judentum, Christentum und Islam (Berlin 2009).
- Arthur BRÜLLER, Die Vereidigung Konfessionsloser in Österreich, in: JBl 60 (1931) 113–117, 137–140.
- Constitutio Criminalis Theresiana. Römisch-Kaiserl. Zu Hungarn und Böhmen u. u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, u.u. Peinliche Gerichtsordnung. Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe, Wien 1769, mit einem Nachwort von Egmont FOREGGER (Graz 1993).
- Gerhard DAUTZENBERG, Eid IV. Neues Testament, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 379–382.
- DERS., Ist das Schwurverbot Mt 5, 33–37; Jak 5, 12 ein Beispiel für die Torakritik Jesu?, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 165 (1996) 47–66.
- Peter DIEM, Mein Eid – dein Eid – ein Eid nach dem anderen. Eidesformeln und Gelöbnisse in Österreich, https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Eid_und_Gel%C3%B6bnis (Zugriff: 1. 8. 2024).
- Konrad DILGER, Eid. C. Arabisch-islamischer Bereich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 (München 1986) 1691f.
- Volker Henning DRECOLL, Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition (Berlin 2000).
- Felix ERMACORA (Hg.), Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920) (MÖStA Ergb. 8, Wien 1967).
- Heinold FAST, Die Eidesverweigerung bei den Mennoniten, in: BETHGE, Eid 136–151.
- Egmont FOREGGER, Zur Constitutio Criminalis Theresiana, in: Constitutio Criminalis Theresiana (s. dort) 1–30.
- Gustav FRANK, Toleranzpatent, in: Ernst MISCHLER, Joseph ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 4 (Wien 1909) 558–562.
- Zacharias FRANKEL, Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung (Dresden 1840).
- Emil FRIEDBERG (Ed.), Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis Secunda, Pars Prior, Decretum Magistri Gratiani (Leipzig 1879).
- Inge GAMPL, Staat – Kirche – Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten, Wien 1984).
- Miriam GASSNER, „The Oath“. Der Eid als Gegenstand eines Transfers „österreichischen“ Rechtsdenkens?, in: Luca von BOGDANDY, Christoph RESCH, Julius SCHUMANN (Hgg.), Konflikte um Wahrheit (Baden-Baden 2024) 279–297.
- Hans-Werner GENSICHEN, Eid I. Religionsgeschichtlich, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 373–376.
- Christoph GRABENWARTER, Neutralitätsgebot in der Gerichtsbarkeit, in: Matthias NEUMAYR (Hg.), Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Nach außen und innen (Wien 2019) 71–80.
- DERS., Katharina PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention (München 2021).
- Ludwig HAGEMANN, Christentum, in: Adel Theodor KHOURY, DERS., Peter HEINE (Hgg.), Islam Lexikon A–Z (Freiburg i.Br. 2006) 118f.
- DERS., Jesus Christus, in: Adel Theodor KHOURY, DERS., Peter HEINE (Hgg.), Islam Lexikon A–Z (Freiburg i.Br. 2006) 331–334.
- Friedrich HARTL, Der Eid im Gerichtsverfahren der Neuzeit in Österreich, in: ÖJZ 7 (1972) 141–148.
- DERS., Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (= Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10, Graz 1973).
- Philipp HOFMEISTER, Die christlichen Eidesformen. Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung (München 1957).
- Dieter HÜNING, Unrechtmäßiger Geisteszwang oder zulässiges Erpressungsmittel der Wahrheit? Die Rolle des Eides in Kants Rechtslehre, in: Peter FRIEDRICH, Manfred SCHNEIDER (Hgg.), Fatale Sprachen. Eid und Fluch in Literatur- und Rechtsgeschichte (München 2009) 227–251.
- Internet-Portal Westfälische Geschichte, Augsburger Reichsabschied (Augsburger Religionsfrieden), https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=739&url_tabelle=tab_quelle (Zugriff: 11. 7. 2024).

- Gotthard JÄSCHKE, Der Eid in der türkischen Verfassung, in: Die Welt des Islams. The World of Islam. Le Monde de l'Islam NF 8 (1962/1963) 16–24.
- Stefan JANITS, Evangelisch-reformierte Kirchen zum „Kruzifix“-Streit: Seit 500 Jahren weder Kreuz, noch Kruzifix, in: Die Furche v. 19. 11. 2009.
- JOSEPH II., Kriminal-Gerichtsordnung (Wien 1788).
- Herbert KALB, Religionsstrafrecht – aktuelle Änderungen, in: Brigitte SCHINKELE u.a. (Hgg.), Recht – Religion – Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag (Wien 2014) 243–259.
- DERS., Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz), in: DERS., Thomas OLECHOWSKI, Anita ZIEGERHOFER unter Mitwirkung von Laura RATHMANNER, Stefan WEDRAC, Der Vertrag von St. Germain. Kommentar (Wien 2021) 237–260.
- DERS., Richard POTZ, Brigitte SCHINKELE, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal (Religionsrechtliche Studien 1; Freistadt 1996).
- Max KASER, Karl HACKL, Das römische Zivilprozessrecht (Handbuch der Altertumswissenschaft III/4, München ²1996)
- Katholisches Bibelwerk (Hg.), Einheitsübersetzung 2016 (EU), <https://www.bibleserver.com/bible/EU> (Zugriff: 29. 8. 2024).
- Adel Theodor KHOURY, Verfälschung, in: DERS., Ludwig HAGEMANN, Peter HEINE, Islam Lexikon A–Z (Freiburg i.Br. 2006) 585f.
- Guido KISCH, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Zürich 1955).
- Irina Maria KREUSCH, Der Eid zwischen Schwurverbot Jesu und kirchlichem Recht. Verehrung oder Mißbrauch des göttlichen Namens? (= Kanonistische Studien und Texte 49, Berlin 2005).
- DERS., Eid–Katholisch, in: Heribert HALLERMANN, Thomas MECKEL, Michael DROEGE, Heinrich de WALL (Hgg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 1 (Paderborn 2019) 813f.
- Peter LANDAU, Eid V, Historisch, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 382–391.
- Adolf LAUFS (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Unter Mitarbeit von Christa BELOUSCHEK und Bettina DICK (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtbarkeit im Alten Reich 3, Köln 1976).
- Werner MALECZEK, Die Ketzerverfolgung im österreichischen Hoch- und Spätmittelalter, in: Erich ZÖLLNER (Hg.), Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte (Wien 1986) 18–39.
- Bernhard MAURER, Eid VII. Praktisch-Theologisch, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 395–399.
- Brigitte MAZOHL, Die Zeit zwischen dem Wiener Kongress und den Revolutionen von 1848/49, in: Thomas WINKELBAUER (Hg.), Geschichte Österreichs (Stuttgart ⁵2024) 359–390.
- Katharina MITTELSTAEDT, Richter halten religiöse Eidesformeln teilweise für grundrechtswidrig, in: Der Standard v. 17. 3. 2017.
- Hans-Georg MUTIUS, Judeneid II. Im innerjüdischen Bereich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5 (München 1991) 789f.
- Christian NESCHWARA, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811, in: Thomas OLECHOWSKI, Richard GAMAUF (Hgg.), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte & Römisches Recht (Wien ⁴2020) 17–19.
- Georg NEUMANN, Die Executions-Ordnung (Wien 1900).
- Markus Öhler, Geschichte des frühen Christentums (Göttingen 2018).
- Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts (Wien ⁶2023).
- Nico OSWALD, Eid III. Judentum, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 377–379.
- Anton PACE (Hg.), Ernst Mayerhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 4 (Wien ⁵1898).
- Rudi PARET, Der Koran. Übersetzung (Stuttgart ¹¹2010).
- Richard Georg PLASCHKA, „Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen ...“ Einige Überlegungen zur Eid-Problematik, in: Ilona SLAWINSKI, Joseph P. STRELKA (Hgg.), Viribus Unitis. Österreichs Wissenschaft und Kultur im Ausland. Impulse und Wechselwirkungen. Festschrift für Bernhard Stillfried aus Anlaß seines 70. Geburtstags (Bern 1996) 321–327.
- Richard POTZ, Nationalsozialismus und Staatskirchenrecht, in: Ulrike DAVY, Helmut FUCHS, Herbert HOFMEISTER, Judith MARTE, Ilse REITER (Hgg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990) 266–284.

- DERS., Brigitte SCHINKELE, Grundriss Religionsrecht (Wien 2024).
- Carl Joseph PRATOBEVERA, Ueber das Beweismittel des Eides, in: Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten 5 (1821) 134–270.
- Paolo PRODI, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte (= Schriften des Historischen Kollegs 33, München 1992).
- Maurus REINKOWSKI, Der Eid bei den Osmanen, in: Hendrik FENZ (Hg.), Strukturelle Zwänge – Persönliche Freiheiten. Osmanen, Türken, Muslime: Reflexionen zu gesellschaftlichen Umbrüchen. Gedenkband zu Ehren Petra Kapperts (= Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients NF 21, Berlin 2009) 297–321.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Laiengerichtbarkeit zwischen Demokratie und Diktatur – Geschworenen- und Schöffengerichte in Österreich 1918 bis 1938, in: Gerald KOHL, DIES. (Hg.), Laien in der Gerichtbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven (Wien 2019) 91–141.
- Andreas RÖSSLER, Kleine Kirchenkunde. Ein Wegweiser durch die christlichen Konfessionen und Sondergemeinschaften (Stuttgart 1999).
- Hartmut RÜSS, Eid. B. Byzantinisches Reich und Altrußland, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 (München 1986) 1689–1691.
- Stefan SCHIMA, Caput Occidentis? Die römische Kirche und der Westen von den Anfängen bis Konstantin (= Kirche und Recht 23, Freistadt 2000).
- DERS., Deutschkatholiken in Österreich – Eine religiöse Bewegung? Eine alte Fragestellung in neuem Licht, in: Österreich in Geschichte und Literatur 49 (2005) 262–285.
- DERS., Die Revolution von 1848 und die Rechtsstellung der Juden, in: MIÖG 118 (2010) 415–449.
- DERS., Die Rechtsstellung der Evangelischen in Österreich zwischen der Erlassung des Toleranzpatents und der Revolution von 1848. Ein Vergleich mit der Rechtsstellung anderer Religionsgemeinschaften, in: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 127/128 (2011/2012) 204–261.
- DERS., Der rechtliche Rahmen für das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich im Wandel, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 61 (2014) 89–124.
- DERS., Die Bedeutung des Toleranzpatents für Ungarn, in: Gert POLSTER (Hg.), Ecclesia semper reformanda. Die protestantische Kirche im pannonischen Raum seit der Reformation, Teil 2: Tagungsband der 37. Schlaininger Gespräche 18. bis 21. September 2017 (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 160, Eisenstadt 2018) 21–33.
- DERS., Die Entfaltung der Religionsfreiheit in Österreich von der Dezemberverfassung bis heute. Einblicke in die letzten 150 Jahre, in: Stephan HINGHOFER-SZALKAY, Herbert KALB (Hgg.), Islam, Recht und Diversität. Handbuch (Wien 2018) 3–47.
- DERS., Ambivalenzen zwischen Thron, Altar und Gesellschaft: Kein Kulturkampf, aber eine Kultur des Konflikts? Römisch-katholische Defensive und Offensive, in: Andreas GOTTMANN (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. X: Das kulturelle Leben. Akteure-Tendenzen-Ausprägungen, Teilbd. 1: Staat, Konfession und Identität (Wien 2021) 343–436.
- DERS., Mitspieler oder Gegenspieler *ultra montes*? Das Papsttum als Träger, Empfänger und Bekämpfer kultureller Impulse, in: Andreas GOTTMANN (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 10: Das kulturelle Leben. Akteure-Tendenzen-Ausprägungen, Teilbd. 1: Staat, Konfession und Identität (Wien 2021) 327–342.
- DERS., Wandlungen und Kontinuitäten im Staat-Kirche-Verhältnis vor dem Hintergrund der Umbrüche von 1918, in: Lukáš FASORA, Miroslava KVĚTOVÁ, Richard LEIN, Ondřej MATĚJKA (Hgg.), Demokratische Monarchie, undemokratische Republik? Kontinuitäten und Brüche zwischen Monarchie und Republik in Mitteleuropa (= Schriftenreihe der Ständigen Konferenz österreichischer und tschechischer Historiker zum gemeinsamen kulturellen Erbe 5, Wien 2022) 239–257.
- DERS., Das Alkoholverbot im Islam, in: BRGÖ 13 (2023) 209–224.
- DERS., Staat und Religion in Österreich in den 1920er und 1930er Jahren, in: Michaela MAIER, Maria MESNER, Robert KRIECHBAUMER, Johannes SCHÖNNER (Hgg.), Die Krisen der Demokratie in den 1920er und 1930er Jahren. Spanien – Portugal – Italien – Jugoslawien – Ukraine – Ungarn – Rumänien – Polen – Österreich (Wien 2023) 165–183.
- DERS., Das Regierungsprogramm 2017–2022 in seinen religionspolitischen und -rechtlichen Aspekten, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 70 (2023) 29–57.
- Brigitte SCHINKELE, Kommentar zu EGMR (Große Kammer) 18. 2. 1999, Appl 24645/94 Buscarini u.a. vs. San Marino, in: Österreichisches

- Archiv für Recht und Religion 49 (2002) 293–296.
- Christoph SCHMETTERER, Laien in der österreichischen Strafrechtspflege 1848 bis 1918, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hg.), Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven (Wien 2019) 41–59.
- Konrad SCHMID, Die Bibel. Entstehung, Geschichte, Auslegung (München 2021).
- DERS., Jens SCHRÖTER, Die Entstehung der Bibel. Von den ersten Texten zu den heiligen Schriften (München 2022).
- Horst SEEBASS, Eid II, Altes Testament, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 376f.
- Petra SEIFERT (Hg.), Das Buch der Inquisition. Das Originalhandbuch des Inquisitors Bernard Gui, übersetzt aus dem Lateinischen von Manfred PAWLIK (Augsburg 1999).
- Felix SINZINGER, Der religiöse Eid im gerichtlichen Verfahren, in: ÖJZ 28 (1973) 121–127.
- Robert STAMMLER, Darf eine Rechtspraktikantin bei Gericht ein Kopftuch tragen?, in: Oberösterreichische Nachrichten v. 4. 12. 2019.
- Eva SYNEK, Die Errichtung eines Patriarchalexarchats der Russischen Orthodoxen Kirche in Afrika, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 69 (2022) 359–391.
- Hans VOLTELINI, Der Wiener und Kremser Judeneid, in: Mitteilungen des Vereines für die Geschichte der Stadt Wien 12 (1932) 64–70.
- Markus WALSER, Der Eid, in: Stephan HAERING, Wilhelm REES, Heribert SCHMITZ (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 2015) 1454–1457.
- Dorothea WELTECKE, Die drei Ringe. Warum die Religionen erst im Mittelalter entstanden sind (München 2024).
- Florian WERNI, Religionsgemeinschaften und Gleichheit (= Juristische Schriftenreihe 295, Wien 2022).
- Friedhelm WINKELMANN, Geschichte des frühen Christentums (München 1996).
- Gabriele ZWIEHOFF (Hg.), Materialien zur Geschichte der Strafprozessordnung und der Strafgerichtsverfassung. Sammlung der Änderungsgesetze, Bd. 1: 1877 bis 1949 (Münster 2013).